

Studienplan für das Lehramtsstudium an der (vor- maligen) Fakultät für Human- und Sozialwissen- schaften

Stand: August 2014

Mitteilungsblatt UG 1993 vom 27.06.2002, Stück XXXIII, Nr. 329

Änderung Mitteilungsblatt UG 1993 vom 27.06.2003, Stück XXIX, Nr. 267

Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 12.03.2004, 12. Stück, Nr. 59

Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 12.03.2004, 12. Stück, Nr. 60

Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 22.07.2004, 43. Stück, Nr. 267

Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 18.07.2005, 37. Stück, Nr. 215

Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2010, 32. Stück, Nr. 192

Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2011, 24. Stück, Nr. 158

Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.06.2011, 26. Stück, Nr. 201

Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.06.2011, 26. Stück, Nr. 204

Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.06.2011, 26. Stück, Nr. 217

(geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2012, 36. Stück, Nr. 259

(geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 30.06.2014, 40. Stück, Nr. 231

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

Inhalt

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen für die Unterrichtsfächer

§ 1 Rechtsgrundlagen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.2 Besondere Bestimmungen

§ 2 Allgemeines Qualifikationsprofil

2.1 Gemeinsames Qualifikationsprofil der Unterrichtsfächer

2.2 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 3 Dauer und Gliederung des Lehramtsstudiums

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern

§ 5 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

§ 6 Freie Wahlfächer

§ 7 Akademische Grade

Abschnitt II

Allgemeine Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer

§ 8 Prüfungsordnung

§ 9 Diplomarbeit

§ 10 Anerkennung von Prüfungen

Abschnitt III

Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung

§ 11 Studienziele und spezifisches Qualifikationsprofil der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung

§ 12 Stundenausmaß und Durchführung

§ 13 Themenbereiche und Stundenanteile der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung

13.1 Übersicht

13.2 Erläuterungen

§ 14 Themenbereiche und Stundenanteile der Schulpraktischen Ausbildung

14.1 Übersicht

14.2 Erläuterungen

14.2.1 Schulpraktische Ausbildung Phase 1: Pädagogisches Praktikum

14.2.2 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 (im Unterrichtsfach 1)

14.2.3 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 (im Unterrichtsfach 2)

14.2.4 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 (in jedem weiteren Unterrichtsfach)

14.2.5 Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion

§ 15 Prüfungsordnung

§ 16 Einteilung der Lehrveranstaltungen

§ 17 Teilnahmebeschränkungen von Lehrveranstaltungen

Abschnitt IV

Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“

(derzeit noch „Leibeserziehung“)

Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

§ 18 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen

§ 20 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 21 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern

§ 22 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

§ 23 Prüfungsordnung

Erster Studienabschnitt

§ 24 Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts

§ 25 Studieneingangsphase

§ 26 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts

§ 27 Studentafel des ersten Studienabschnitts

Zweiter Studienabschnitt

§ 28 Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnitts

§ 29 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts

§ 30 Stundentafel des zweiten Studienabschnitts

§ 31 Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

Zugangsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen

§ 32 Voraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

Abschnitt V

Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“

Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

§ 33 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen

§ 35 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 36 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern

§ 37 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

§ 38 Prüfungsordnung

Erster Studienabschnitt

§ 39 Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts

§ 40 Studieneingangsphase

§ 41 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts

§ 42 Studententafel des ersten Studienabschnitts

Zweiter Studienabschnitt

§ 43 Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnitts

§ 44 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts

§ 45 Studententafel des zweiten Studienabschnitts

Zugangsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen

§ 46 Voraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

Abschnitt VI

Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“

Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

§ 47 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 48 Zulassungsvoraussetzungen

§ 49 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 50 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 51 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

§ 52 Prüfungsordnung

Erster und zweiter Studienabschnitt

§ 53 Ausbildungsziele

§ 54 Studieneingangsphase

§ 55 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts

§ 56 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts

§ 57 Stundentafel des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“

§ 58 Freie Wahlfächer

Abschnitt VII
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 59 Inkrafttreten

§ 60 Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen für die Unterrichtsfächer

§ 1 Rechtsgrundlagen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlage der Studienpläne für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien ist das Universitätsstudienengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 idF BGBl. I Nr. 167/1999, das Universitätsorganisationsgesetz 1993, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, sowie die Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Einrichtung von Studien in der jeweils geltenden Fassung. Rechtsgrundlage bilden darüber hinaus die Beschlüsse des Akademischen Senates und des Fakultätskollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien.

1.2 Besondere Bestimmungen

(1) Das Lehramtsstudium dient der fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen (Anlage 1 Z 3.1 UniStG 97).

(2) Auf die spezifischen Bedingungen behinderter Studierender ist in der Gestaltung von Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin bzw. der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr bzw. ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 2 UniStG).

§ 2 Allgemeines Qualifikationsprofil

2.1 Gemeinsames Qualifikationsprofil der Unterrichtsfächer

In einer zunehmend komplexer werdenden Welt, die ein hohes Veränderungs- und Entwicklungspotenzial aufweist, werden an den Lehrberuf dementsprechend vielfältige Anforderungen gestellt. Das universitäre Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vermittelt zur Erfüllung dieser Ansprüche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, durch die die AbsolventInnen nicht nur eine grundlegende wissenschaftliche Berufsvorbildung erwerben, sondern auch in die Lage versetzt werden, sich selbstständig auf hohem Niveau weiterzubilden und ihre Qualifikationen den beruflichen Anforderungen anzupassen. Da unter den Bedingungen der Gegenwart kaum mehr eindimensionale Berufskarrieren geplant werden können, wird Wert darauf gelegt, dass im Lehramtsstudium nicht nur für das enge Berufsbild des Lehrers an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule ausgebildet wird, sondern darüber hinaus Anschlussmöglichkeiten an andere Berufsfelder im Bereich der Erwachsenenbildung, in der Freizeitpädagogik und Gesundheitserziehung, in sozialen und beratenden Berufen, an den Schnittstellen von Wirtschaft und Bildung sowie im Bereich Kommunikation und neue Medien eröffnet werden.

Zu den zentralen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die im Laufe eines Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften erworben werden, gehören:

(1) Eine wissenschaftliche Ausbildung, die nicht nur mit den Problemstellungen, dem Stand der Forschung und der Geschichte vertraut macht, sondern die Studierenden auch zu einer versierten Methodenkenntnis und -reflexion anleitet, die ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten unter Bedachtnahme auf medientechnische Entwicklungen ebenso ermöglicht wie eine kritische Beurteilung und Reflexion der Entwicklung des Faches und seiner Forschungsergebnisse.

(2) Kenntnisse, die über die Fachgrenzen hinaus zur Bearbeitung inter-, multi- und transdisziplinärer Fragestellungen befähigen.

(3) Die Fähigkeit, an die kulturellen und epistemologischen Traditionen des eigenen Faches anzuschließen und diese für die Herausforderungen und Fragen der Gegenwart auch im Kontext gesellschaftspolitischer Entwicklungen und Fragestellungen fruchtbar zu machen.

(4) Die Fähigkeit, Lern- und Lehrprozesse – auch im Dialog mit den Schülerinnen und Schülern – zu initiieren, nach Maßgabe fachdidaktischer und entwicklungspsychologischer Erfordernisse sowie unter Einbeziehung medialer Vermittlungsmöglichkeiten mehrperspektivisch zu gestalten sowie die Fähigkeit, Lernfortschritte zu analysieren und zu beurteilen.

(5) Die Fähigkeit, die eigene Geschlechtsrolle zu reflektieren und sich der Bedeutung gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse in und für Bildungsprozesse bewusst zu sein sowie Entwürfe für eine gleichstellungsorientierte emanzipatorische Unterrichtstätigkeit unter Bedachtnahme von Prinzipien geschlechtersensibler Pädagogik und bewusster Koedukation zu erarbeiten und umzusetzen.

(6) Die Kompetenz, Verantwortung für Erziehungsprozesse zu übernehmen und diese auf der Basis einer fundierten psychologischen Ausbildung und nach den Gesichtspunkten einer kritisch reflektierenden Pädagogik in Übereinstimmung mit den Wertvorstellungen einer menschenrechtlich fundierten Demokratie zu gestalten.

(7) Die Fähigkeit, sowohl in selbstständiger Arbeit als auch in Kooperation mit anderen bzw. in leitender Funktion umsichtig, zielorientiert und verantwortungsbewusst zu agieren

2.2 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Die fachspezifischen Qualifikationsprofile in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ werden in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer ausgeführt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Lehramtsstudiums

(1) Das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human und Sozialwissenschaften der Universität Wien dauert neun Semester und umfasst – einschließlich der freien Wahlfächer und der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung im Ausmaß von je 7 Semesterstunden je Unterrichtsfach – für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung) insgesamt 120 Semesterstunden, für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ insgesamt 102 Semesterstunden und für das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ insgesamt 75 Semesterstunden. Die im Lehramtsstudium zu absolvierende zusätzliche schulpraktische Ausbildung umfasst 11 Semesterstunden.

(2) Das Lehramtsstudium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

(3) Der erste Studienabschnitt in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“, „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten. Der zweite Studienabschnitt in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“, „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ hat der Weiterführung, der Vertiefung und der speziellen Ausbildung, sowie der Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen zu dienen.

(4) Die fachspezifische Dauer und Gliederung des Lehramtsstudiums wird für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung) im Abschnitt IV, für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ im Abschnitt V und für das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ im Abschnitt VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer eingehend beschrieben.

(5) Studieneingangs- und Orientierungsphase

Studierende, die ab Wintersemester 2011/12 das Studium beginnen, haben die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß der Verordnung über die Einführung der Studieneingangs- und Orientierungsphase in den Lehramtsstudien der Universität Wien, veröffentlicht am 29.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 218 verpflichtend vor dem weiteren Studium zu absolvieren.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern

(1) Das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ besteht aus Pflichtfächern, Wahlfächern und freien Wahlfächern:

a. Die *Pflichtfächer* sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgeschrieben.

b. *Wahlfächer* ermöglichen eine Spezialisierung und können frei aus den dazu angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden.

c. *Freie Wahlfächer* sind Fächer, aus denen die Studierenden frei aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen haben.

(2) Im Sinne des Gesetzes (§ 7 Abs. 1 UniStG) sind folgende Lehrveranstaltungsarten zu unterscheiden: Arbeitsgemeinschaft (AG), Exkursion (EX), Interdisziplinäres Projektstudium (IP), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU), Konversatorium (KO), Praktikum (PR), Privatissimum (PV), Proseminar (PS), Ringvorlesung (RV), Seminar (SE), Übung (UE) und Vorlesung (VO).

(3) Die Lehrveranstaltungsarten sind folgendermaßen definiert:

a. *Arbeitsgemeinschaften* (AG) dienen der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen durch Lehrende und Studierende in kleinen Gruppen.

b. *Exkursionen* (EX) dienen der Veranschaulichung von Themenbereichen außerhalb der Universität bzw. des Universitätsortes.

c. *Interdisziplinäre Projektstudien* (IP) vernetzen fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Zielsetzungen.

d. *Interdisziplinäre Seminare* (IS) dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand konkreter, fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken. Die Leitung ist von mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen durchzuführen.

e. *Kombinierte Vorlesungen mit Übungen* (VU) verbinden die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung unter besonderer Berücksichtigung hochschul- und fachdidaktischer Gesichtspunkte.

f. *Konversatorien* (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form des wissenschaftlichen Diskurses.

g. *Praktika* (PR) dienen der selbstständigen Aneignung von praktisch-beruflichen sowie didaktisch-methodischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie haben den Zielen des Lehramtsstudiums zu entsprechen. Besteht am Universitätsort keine Möglichkeit, Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihr Praktikum bei hierfür geeigneten Einrichtungen abzuleisten.

h. *Privatissima* (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

i. *Proseminare* (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Präsentationen, Referate, Fallerörterungen, Projekte und Diskussionen zu behandeln.

j. *Ringvorlesungen* (RV) sind Vorlesungen zur multi- bzw. interdisziplinären Behandlung von Themen, die von mehreren Vortragenden abgedeckt werden

k. *Seminare* (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion von Inhalten und Methoden eines Teilgebietes des Faches durch Präsentationen, Referate und schriftliche Arbeiten sowie sonstige zu erbringende Arbeiten. Studierende sollen in der eigenständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen Problemstellungen geschult werden.

l. *Übungen* (UE) dienen den berufsorientierten Zielen des Studiums. Durch selbstständige Arbeit werden Fertigkeiten erworben und die praktisch-berufliche Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert. Übungen können auch außerhalb des Studienorts bzw. im Gelände (Natur) stattfinden.

m. *Vorlesungen* (VO) dienen der Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen, der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftstheoretischen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen und der Erklärung von komplexen Sachverhalten.

(4) Lehrveranstaltungen können auf Antrag bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan in begründeten Fällen auch geblockt und an besonderen Lernorten stattfinden.

§ 5 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

(1) Die Richtwerte für die Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ werden in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer geregelt. Sofern in den Studienvorschriften keine speziellen Regelungen enthalten sind, gelten die hier genannten Kriterien.

(2) Als Richtwert für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrveranstaltungen Arbeitsgemeinschaft (AG), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU), Konversatorium (KO), Privatissimum (PV), Proseminar (PS) und Seminar (SE) gelten 25 Studierende.

(3) Als Richtwert für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrveranstaltungen Exkursion (EX), Interdisziplinäres Projektstudium (IP), Praktikum (PR) und Übung (UE) gelten 20 Studierende.

(4) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Lehramtsstudienkommission die Teilungsziffer unter den angegebenen Richtwerten für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegt werden. Überdies gelten die Bestimmungen des §7 (8) UniStG.

(5) Wenn die angegebenen Richtwerte überschritten werden, sind Studierende nach folgenden Kriterien zu den Lehrveranstaltungen zuzulassen:

a. Die Teilnahme ist zur Erfüllung des Studienplans notwendig.

b. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung dann zuzulassen, wenn eine weitere Zurückstellung zu einer unzumutbaren Verlängerung der Studienzeit führen würde.

c. Die hier genannten Kriterien gelten, sofern in den Studienvorschriften der einzelnen Unterrichtsfächer keine speziellen Regelungen vorgesehen sind.

§ 6 Freie Wahlfächer

(1) Die freien Wahlfächer umfassen zwischen zehn und zwölf Semesterstunden je Unterrichtsfach und sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

(2) Die freien Wahlfächer umfassen für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung) zwölf Semesterstunden, für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ zehn Semesterstunden und für das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ acht Semesterstunden.

(3) Die Studienkommission für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften kann unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Ergänzung des Lehramtsstudiums Empfehlungen für die Wahl dieser Fächer innerhalb und außerhalb des human- und sozialwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen abgeben.

(4) Bei innerem fachlichen Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen kann das freie Wahlfach sinngemäß benannt werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Studentin oder der Student an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu stellen.

(5) Die Studienvorschriften für die Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ enthalten in den Abschnitten IV, V und VI Empfehlungen für freie Wahlfächer.

§ 7 Akademische Grade

(1) Den Absolventinnen und den Absolventen im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ wird der akademische Grad „Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“, lateinisch „Magistra philosophiae“ bzw. „Magister philosophiae“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“ verliehen.

(2) Den Absolventinnen und den Absolventen in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung) und „Geographie und Wirtschaftskunde“ wird der akademische Grad „Magistra der Naturwissenschaften“ bzw. „Magister der Naturwissenschaften“, lateinisch „Magistra rerum naturalium“ bzw. „Magister rerum naturalium“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. nat.“ verliehen.

(3) Wurden zwei Unterrichtsfächer aus verschiedenen Gruppen verbunden, ist der akademische Grad zu verleihen, der dem Unterrichtsfach entspricht, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde.

Abschnitt II

Allgemeine Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

a. Alle im Folgenden angeführten Lehrveranstaltungen besitzen immanenten Prüfungscharakter: Arbeitsgemeinschaft (AG), Exkursion (EX), Interdisziplinäres Projektstudium (IP), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU), Konversatorium (KO), Praktikum (PR), Privatisimum (PV), Proseminar (PS), Seminar (SE) und Übung (UE).

b. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Leistungsfeststellung nicht nur durch eine punktuelle Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund kontinuierlicher Mitarbeit sowie regelmäßig durchgeführter schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Studierenden.

c. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nach Ende der Lehrveranstaltung bis spätestens ein Monat nach Ende des Semesters abzuschließen: Für Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis spätestens 31. März und für Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis spätestens 31. Oktober.

(2) Für die Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ werden in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer spezifische Prüfungsbestimmungen angeführt.

(3) Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden, sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

(4) Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Fach dienen.

(5) Die Leiterinnen oder die Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

(6) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(7) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 58 UniStG.

(8) Diplomprüfungen sind Prüfungen, mit deren positiver Beurteilung ein Studienabschnitt abgeschlossen wird.

(9) Die erste Diplomprüfung besteht aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die in den Prüfungsbestimmungen der einzelnen Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer für den ersten Studienabschnitt als Prüfungsfächer vorgeschrieben sind.

(10) Die Kriterien der weiteren Diplomprüfungen werden in den speziellen Prüfungsbestimmungen der einzelnen Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Psychologie und Philosophie“ in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer geregelt.

§ 9 Diplomarbeit

(1) Die Studentin oder der Student hat das Thema der Diplomarbeit aus einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen.

(2) Die Studentin oder der Student kann das Thema der Diplomarbeit aus einem Prüfungsfach des gewählten Unterrichtsfaches selbst vorschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen (§ 29 Abs.1 Z 8 UniStG).

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

§ 10 Anerkennung von Prüfungen

(1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die nach Inhalt, Form und Umfang gleichwertige Bestandteile von Lehramtsstudien anderer Universitäten sind, werden auf Antrag von der Studienkommissionsvorsitzenden oder dem Studienkommissionsvorsitzenden anerkannt (§ 59 Abs. 1 UniStG). Dabei ist auf besondere Bestimmungen in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Ablegung von Prüfungen für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Psychologie und Philosophie“ an einer anderen als der Universität der Zulassung ist nur zulässig, wenn

a. der Studienplan einer gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichteten Studienrichtung dies vorsieht,

b. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität im Voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität, an der die oder der Studierende für diese Studienrichtung zugelassen ist, nicht möglich ist,

c. es sich um Prüfungen aus den freien Wahlfächern handelt (§ 34 Abs. 8 UniStG).

(3) Über die Anerkennung von Studien anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen entscheidet die oder der Studienkommissionsvorsitzende.

(4) Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach „Geographie und Wirtschaftskunde“ und/oder im Fach „Leibeserziehung“ positiv abgelegt haben sind gemäß Anlage 1 Z 3.8a UniStG 97 berechtigt, im Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Geographie und Wirtschaftskunde“ und/oder „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren.

(5) Die an der Pädagogischen Akademie absolvierte Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach „Geographie und Wirtschaftskunde“ und/oder im Fach „Leibeserziehung“ ist während des facheinschlägigen Lehramtsstudiums an der Universität auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung zu ergänzen. Dafür hat die Studienkommission in den besonderen Prüfungsbestimmungen in den Abschnitten IV und V der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung) und „Geographie und Wirtschaftskunde“ die erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß der nach § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnitts vorzusehen.

(6) Die Anerkennung von Studien, die an Pädagogischen Akademien absolviert wurden, erfolgt durch die Studienkommissionsvorsitzende oder den Studienkommissionsvorsitzenden.

(7) Lehrveranstaltungen des zweiten und eines weiteren Studienabschnitts dürfen in den ersten und zweiten Studienabschnitt vorgezogen und Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt werden, wobei die in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ vorgesehenen besonderen Bedingungen einzuhalten sind. Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen, das über diese Regelung hinausgeht, bedarf der Genehmigung durch die Studienkommissionsvorsitzende oder den Studienkommissionsvorsitzenden.

(8) Die Anerkennung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen aus einem nicht universitären Studium (tertiärer Bildungsbereich) ist auf Antrag von der bzw. dem Studienkommissionsvorsitzenden zu bewilligen, wenn Inhalt, Form und Umfang der wissenschaftlichen Auseinandersetzung den besonderen Bedingungen der einzelnen Unterrichtsfächer gleichwertig sind.

(9) Die Anerkennung aller Lehrveranstaltungen einschließlich der Fernstudieneinheiten erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechenbarkeit von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) gemäß § 13 Abs. 4 Z 9 UniStG. Die ergänzenden Bestimmungen in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ sind zu beachten.

Abschnitt III

Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung

§ 11 Studienziele und spezifisches Qualifikationsprofil der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung

Die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende (PWB) und die Schulpraktische Ausbildung für Lehramtsstudierende (SPA) an der Universität Wien orientieren sich an folgendem übergreifenden Bildungsziel:

Durch die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende und die Schulpraktische Ausbildung sollen die Studierenden persönliche, soziale und fachliche (i. B. pädagogische, didaktische, psychologische, bildungssoziologische und schultheoretische) Kompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, eigenverantwortlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und in sozialer Verantwortung den Anforderungen des Lehrberufs an den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen und an anderen Institutionen des sekundären und tertiären Bildungsbereiches zu entsprechen.

Zu diesen Kompetenzen zählen die Bereitschaft und Fähigkeit

- zu wissenschaftlichem Denken und Forschen im Bereich der Human- und Sozialwissenschaften, im Besonderen im Bereich der Erziehungswissenschaft;
- zu methodisch geleitetem Planen, Handeln und Evaluieren in pädagogisch-didaktischen Situationen;
- zur eigenständigen Aneignung von Wissen und Können;
- zur Einnahme einer pädagogischen Haltung gegenüber den Lernenden und in der Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden (Teamfähigkeit);
- zur Selbstreflexion in sozialen, pädagogischen, fachwissenschaftlichen, didaktischen und kommunikativen Angelegenheiten;
- zur kritischen Auseinandersetzung mit den Strukturen des Bildungssystems (auch im internationalen Vergleich), mit deren gesellschaftspolitischen Voraussetzungen und Auswirkungen;
- zu sensibler Wahrnehmung bildungsrelevanter gesellschaftlicher Veränderungen und Problembestände (z. B. Gesellschaft und Umwelt, Berufswelt und Arbeit, Ethik und Wissenschaft ...), insbesondere in Bezug auf die damit verbundenen Herausforderungen an die persönliche pädagogische Verantwortung;
- zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Spannungen und Konflikten (z. B. im Bereich der Geschlechterproblematik, in der Auseinandersetzung mit Minderheiten und Randgruppen und in der Verwirklichung der Menschenrechte);
- zu sensiblem Verständnis für Entwicklungen im Bereich der Ethnien, der religiösen Überzeugungen und der kulturellen Vielfalt;
- auf die vielfältigen konkreten Herausforderungen im Berufsalltag kreativ und eigenverantwortlich einzugehen.

§ 12 Stundenausmaß und Durchführung

(1) Die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende umfasst insgesamt 14 Semesterstunden. Nach den geltenden Bestimmungen (UniStG 1997 i.d.g.F., Anlage 1, Z. 3.1 bzw. 3.4) sind für dieses Stundenkontingent – entsprechend der Kombinationspflicht jeweils zweier Unterrichtsfächer für das Lehramtsstudium – je 7 Semesterstunden pro Unterrichtsfach zur Verfügung zu stellen.

(2) Die schulpraktische Ausbildung umfasst 11 Semesterstunden (165 Stunden), die im Rahmen von 12 Wochen zu absolvieren sind (gemäß UniStG 1997 i.d.g.F., Anlage 1/Z. 3.6).

(3) Die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende und die Phase 1 der Schulpraktischen Ausbildung („Pädagogisches Praktikum“ – 3 Semesterstunden) sind nur einmal im

Rahmen des Lehramtsstudiums zu absolvieren, die Phase 2 der Schulpraktischen Ausbildung („Fachbezogenes Praktikum“) ist in jedem Unterrichtsfach im Ausmaß von 3 SSt. bzw. 45 Stundeneinheiten zu absolvieren.

(4) Das „Fachbezogene Praktikum“ der Schulpraktischen Ausbildung wird (im jeweiligen Unterrichtsfach) von der Betreuungslehrerin oder dem Betreuungslehrer an der jeweiligen Schule eigenverantwortlich geleitet – in Übereinstimmung mit den vom Institut für Bildungswissenschaft/LehrerInnenbildung formulierten Richtlinien.

(5) Es wird den Lehramtsstudierenden empfohlen, im Rahmen der Schulpraktischen Ausbildung nach Möglichkeit Unterrichtserfahrungen sowohl in der Sekundarstufe 1 als auch in der Sekundarstufe 2 bzw. in den allgemeinbildenden und auch in den berufsbildenden höheren Schulen zu erwerben.

(6) Die Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (*Einführung in die Schulpädagogik*) ist Voraussetzung für das weitere Studium der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung.

(7) Die Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (*Einführung in die Schulpädagogik*) und des Proseminars ist Voraussetzung für das Pädagogische Praktikum.

(8) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des zweiten Abschnitts ist die Absolvierung des ersten Abschnitts der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und des Pädagogischen Praktikums Voraussetzung.

(9) Für nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im zweiten Abschnitt ist die Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (*Einführung in die Schulpädagogik*) und des Proseminars Voraussetzung.

(10) Für die Fachbezogenen Praktika und die Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion* ist die Absolvierung des ersten Abschnitts der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und des pädagogischen Praktikums Voraussetzung. Die Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion* soll im selben Semester wie ein Fachbezogenes Praktikum bzw. nach Abschluss des Fachbezogenen Praktikums 1 absolviert werden.

* Die Bestimmungen über die Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion gelten nicht im Studienjahr 2012/13.

§ 13 Themenbereiche und Stundenanteile der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung

13.1 Übersicht

Erster Studienabschnitt:

Prüfungsfach: Einführung in die Schulpädagogik (1 – 4)

1./2. Semester:	LV-Typ	SSt.
1. Studieneingangs- und Orientierungsphase		
Einführung in die Schulpädagogik und Theorie der Schule	VO	2

Nach Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase:	SSt.
2. Proseminar	2
3. Bildungstheorie und Gesellschaftskritik (VO)	1
4. Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung (VÜ)	1

Zweiter Studienabschnitt:

Prüfungsfach: Theorie und Praxis der Schulpädagogik (5 – 8)

Von den folgenden Lehrveranstaltungen sind zwei in Form eines Seminars und zwei in Form einer Vorlesung zu absolvieren:

Ab dem 5. Semester	SSt.
5. Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens (SE oder VO)	2
6. Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens (SE oder VO)	2
7. Theorie und Praxis der Schulentwicklung (SE)	2
8. Vertiefendes und erweiterndes Wahlfach aus Pädagogik (SE oder VO)	2
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt	14

13.2 Erläuterungen

1. Studieneingangs- und Orientierungsphase

Ziele: In der Studieneingangs- und Orientierungsphase erhalten die Studierenden Information über die Struktur des Lehramtsstudiums an der Universität Wien. Sie führt in die pädagogische Professionstheorie und in die Themenbereiche der wissenschaftlichen Pädagogik ein.

Themenbereiche:

- Gesellschaftliche und pädagogische Funktionen der Schule
- Parameter, Ansatzpunkte und jeweiliger Stand der Schulreform
- Binnenstrukturen und organisatorische Differenzierung des Schulsystems
- Schulsysteme im internationalen Vergleich
- Nahtstellen und Problemzonen im österreichischen Bildungssystem
- Historische Entwicklung der Schule: Evolutionsmodelle, Realgeschichte
- Curriculumentwicklung
- Leitkategorien des schulpolitischen Diskurses (z.B. offene Curricula, Schulklima, Schulautonomie, Schulprofil, Leitbildentwicklung, Qualitätssicherung, Organisationsentwicklung, Alternativ- und Privatschulen, Aspekte der Frauenforschung zum Schulbereich)

2. Proseminar:

- Auseinandersetzung mit dem Berufsbild Lehrerin und Lehrer und verwandten Berufsfeldern
- Reflexion der eigenen Schulerfahrungen
- Erkundung der Berufsrolle und des Berufsbildes
- Grundlegung pädagogischer Handlungskompetenzen
- Erkundungen an Schulen und anderen Bildungsinstitutionen

3. Bildungstheorie und Gesellschaftskritik

- Ausgangspunkte, Grundfragen und kritische Funktion von Bildungstheorie
- Schule zwischen Bildungsauftrag und Ausbildungserfordernissen
- Schule als Produkt und Faktor gesellschaftlicher Veränderung massenmediale Information zwischen Aufklärung und Manipulation
- gesellschaftlich-historische Konstituierung von Kindheit und Jugend, aktuelle Entwicklungstendenzen
- Leitkategorien des bildungspolitischen Diskurses (z.B. Schulbilder, Lehrerinnen- und Lehrerbilder, Medienkritik, Bildung in der globalen Risikogesellschaft, lebensbegleitendes Lernen, Kommunitarismus)

4. Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung

- Konzepte ontogenetischer Entwicklung (z.B. Piaget, Erikson, Kohlberg, Holzkamp) und ihre pädagogischen Implikationen
- Lerntheorien, psychologische Voraussetzungen und pädagogische Implikationen
- veränderte Entwicklungsbedingungen und Lebensentwürfe Jugendlicher
- Phasen und Stufen der kognitiven und moralischen Entwicklung im Kindes-, Jugend- und Jungerwachsenenalter

- Entwicklungsprobleme im Kindes-, Jugend- und Jungerwachsenenalter
- Fragen der Geschlechterproblematik

5. Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens

- theoretische und empirische Analysen typischer Lehr-Lern-Situationen
- didaktische Theorien und ihre Anwendung (z. B. exemplarisches Prinzip, innere Differenzierung, Wissenschaftsorientierung)
- Unterrichtsmethoden und ihre Anwendung (z. B. Lehrervortrag, Team-Teaching, Kleingruppenunterricht, Projektunterricht, Projektmanagement)
- Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-Lern-Prozessen
- Moderationskonzepte und -techniken
- persönliche Dimension der Lehr-Lern-Interaktion und soziales Lernen
- Problemfelder des Unterrichts (z. B. Disziplin, Leistungsbeurteilung, heterogene Lernvoraussetzungen)
- Entwicklung individueller Curricula, offene Lernformen, integrative Individualisierung

6. Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens

- theoretische und empirische Analysen typischer Erziehungs- und Beratungssituationen
- pädagogische Theorien und ihre Anwendung (z. B. Erziehungsstile, Vermittlung von Normen und Werten, Kommunikationsregeln, Sozialisations- vs. Erziehungskonzepte)
- Gesprächsführung
- Gewalt, Aggression, Konfliktlösung und -prävention
- Interventions- und Beratungskonzepte (z.B. systemisch, psychoanalytisch)
- Kooperation mit Familien und außerschulischen Beratungs- und Betreuungsinstitutionen
- Grenzen der eigenen Beratungskompetenz
- sozialpädagogische Aufgabenstellungen der Schule (z. B. Suchtproblematik, sexueller Missbrauch, Medienkonsum, Verwahrlosung)
- schulische Integration behinderter Kinder und Jugendlicher
- Wahrnehmung und Förderung von Begabungen

7. Theorie und Praxis der Schulentwicklung

- Schule als Organisation und professionelle Anforderungen an ihre Mitglieder
- schulischer Bildungsauftrag versus betriebswirtschaftlich optimierte Organisationskonzepte
- Ansätze und methodische Konzepte zur Schulentwicklung
- (z. B. Organisationsberatung, Supervision, Handlungsforschung, Gruppendynamik, „Total Quality Management“)
- Teamkooperation
- Projektmanagement
- Lehrerinnen oder Lehrer als Forscherinnen oder Forscher im Praxisfeld Schule
- Humanisierung und Demokratisierung von Schule

8. Vertiefendes und erweiterndes Wahlfach aus Pädagogik

- Ausbildung zur Fachtutorin oder zum Fachtutor (v. a. für die Studieneingangsphase)
- EDV und Multimediatechnologie im Unterricht
- Methodologie und Methodik der Schul- und Unterrichtsforschung
- Schulentwicklung und pädagogische Professionsforschung
- Drogenprävention und Umgang mit Abhängigkeiten
- Lernmotivation (Förderung von Lernbereitschaft, Neugierde, Betroffenheit)
- Lehrerverhalten, Selbsterfahrung für Lehrerinnen oder Lehrer
- Lernen lernen (Zeiteinteilung, Projektgestaltung, Arbeitsbedingungen, ...)
- Lerntechniken (psychologische Grundlagen, mentales Training, Entspannungsübungen im Unterricht, Abbau von Lernwiderständen, Unterstützung der Lehrstoffaufnahme, Lerntypen u.ä.)
- gruppendynamische Phänomene im Unterricht
- Integration im Unterricht und Förderung der Autonomie von behinderten Menschen
- Begabungen entdecken, Begabte fördern
- Lern- und Motivationsstörungen
- Medien im Unterricht
- Projektunterricht

- Ökologie im Unterricht
- Benoten und Beurteilen in der Schule
- Schulrecht
- Spielpädagogik
- multikulturelles Lernen
- vertiefende Lehrveranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsprinzipien
- lebensbegleitendes Lernen zwischen Massenmedien und Expertenwissen: Information zwischen Aufklärung und Manipulation
- Jugendforschung: auf dem Weg zum mündigen und selbstbestimmten Mitglied der Gesellschaft; gesellschaftliche Konstituierung von Kindheit und Jugend
- Themenbereiche der Punkte 2 bis 7 mit besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Unterrichtsfaches.

§ 14 Themenbereiche und Stundenanteile der Schulpraktischen Ausbildung

14.1 Übersicht

Ab dem 3. Semester:	SSt.	Einheiten
9. Schulpraktische Ausbildung Phase 1: Pädagogisches Praktikum		
Seminar	2	30

Ab dem 5. Semester:	SSt.	Einheiten
10. Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 im Unterrichtsfach 1, Dauer: 4 Wochen		
Seminar	3	45
11. Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 im Unterrichtsfach 2, Dauer: 4 Wochen		
Seminar	3	45
12. Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion*: Diese Lehrveranstaltung ist im selben Semester wie das Fachbezogene Praktikum 1 oder 2 zu absolvieren	3	45

Summe	11	165
--------------	-----------	------------

In jedem weiteren Unterrichtsfach ist eine weitere Phase 2 des Schulpraktikums zu absolvieren, die Gesamtstundenanzahl erhöht sich dementsprechend.

* Die Bestimmungen über die Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion gelten nicht im Studienjahr 2012/13.

14.2 Erläuterungen

14.2.1 Schulpraktische Ausbildung Phase 1: Pädagogisches Praktikum

- nicht fachspezifisch orientiert, fächerübergreifende Inhalte und Organisationsformen werden empfohlen
- Einführung in die Beobachtung und Auswertung von Unterricht
- Einführung in die Planung und Durchführung von Unterricht
- selbstständige Durchführung von Unterrichtssequenzen

14.2.2 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 (im Unterrichtsfach 1)

- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen
- selbstständige Durchführung von Unterricht (mindestens 5 Unterrichtsstunden)
- zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum
- Fachbezogene Voraussetzungen und weitere begleitende Lehrveranstaltungen sind gegebenenfalls in den Studienplänen bzw. Studienplanpunkten der einzelnen Unterrichtsfächer geregelt.

14.2.3 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 (im Unterrichtsfach 2)

- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen
- selbstständige Durchführung von Unterricht (mindestens 5 Unterrichtsstunden)
- zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum
- Fachbezogene Voraussetzungen und weitere begleitende Lehrveranstaltungen sind gegebenenfalls in den Studienplänen bzw. Studienplanpunkten der einzelnen Unterrichtsfächer geregelt.

14.2.4 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum (in jedem weiteren Unterrichtsfach)

- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen
- selbstständige Durchführung von Unterricht (mindestens 5 Unterrichtsstunden)
- zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum
- Fachbezogene Voraussetzungen und weitere begleitende Lehrveranstaltungen sind gegebenenfalls in den Studienplänen bzw. Studienplanpunkten der einzelnen Unterrichtsfächer geregelt.

14.2.5 Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion* (VÜ) 3 SSt.

Diese Lehrveranstaltung ist im selben Semester wie das Fachbezogene Praktikum 1 oder 2 zu absolvieren und dient der Aufarbeitung des in der Schule Erlebten. Ziel: Die Studierenden analysieren und beurteilen exemplarische Unterrichtssituationen aus unterschiedlichen Perspektiven. Sie lernen die Anwendung bildungswissenschaftlicher Theorien auf die Gestaltung von Unterricht und die Wahrnehmung von Unterricht als pädagogisches Verhältnis

* Die Bestimmungen über die Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion gelten nicht im Studienjahr 2012/13.

§ 15 Prüfungsordnung

(1) Die Leistungsüberprüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung erfolgt anhand einer Modul- bzw. Fachprüfung.

(2) Die weiteren Studienplanpunkte werden durch Abschluss der Lehrveranstaltungen absolviert. Die Praktika der schulpraktischen Ausbildung sind gemäß den Richtlinien des Instituts für Bildungswissenschaft/LehrerInnenbildung abzulegen.

(3) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(4) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen Semesterstundenausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modul- bzw. Fachprüfungen.

§ 16 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungscharakter

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

(2) Nicht-Prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen:

Vorlesung (VO):

Die VO vermittelt im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete.

(3) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen

Vorlesungen mit Übungen (VÜ):

In VÜs wird Fachwissen vermittelt und durch aktive Mitarbeit der Studierenden eingeübt (z. B. durch schriftliche Arbeiten, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten etc.). In VÜ wird der Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters durch aufgabenorientiertes Arbeiten der Studierenden ergänzt. Das aufgabenorientierte Arbeiten wird durch Tutorien unterstützt.

Proseminar (PS):

Das PS führt in die grundlegenden Denkformen des Faches ein und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher Beiträge und schriftlicher Prüfungsarbeiten. Proseminare sind in der Regel die Vorstufe zu den Seminaren.

Seminar (SE):

Das SE geht auf fortgeschrittene Denkformen des Fachs ein und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.

(4) Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung, prüfungsimmanent

Die Praktika im Rahmen der Schulpraktischen Ausbildung dienen der begleiteten Einübung der Unterrichtspraxis. Es ist ein Pädagogisches Praktikum (PPR) und pro Unterrichtsfach ein Fachbezogenes Praktikum (FPR) abzulegen. Die Praktika sind gemäß den Richtlinien des Instituts für Bildungswissenschaft/LehrerInnenbildung zu absolvieren.

§ 17 Teilnahmebeschränkungen von Lehrveranstaltungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Proseminare: 30

Seminare: 25

VÜ Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung: 450

VÜ Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion*: 250

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

* Die Bestimmungen über die Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion gelten nicht im Studienjahr 2012/13.

Abschnitt IV

Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“)

Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

§ 18 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Zu den spezifischen Qualifikationen, die im Rahmen des Lehramtsstudiums für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an der Universität Wien erworben werden, zählen:

- das Verfügen über grundlegende und vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, über fachdidaktisches Wissen und unterrichtspraktische Fertigkeiten, über vielseitiges bewegungs- und sportpraktisches Eigenkönnen sowie über Wahrnehmungsfähigkeit für den eigenen Körper und das eigene Bewegungshandeln im Kontext unterschiedlicher Sport-, Spiel- und Bewegungsformen. Ziel ist es, auf der Basis dieser Qualifikationen den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ in den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen kompetent unterrichten zu können;
- das Verfügen über ein spezifisches bewegungs- und sportpädagogisches, sportmedizinisches, bewegungswissenschaftliches, trainingstheoretisches, sportpsychologisches, sportsoziologisches, sportinformatisches, sporthistorisches, sportökologisches und sportphilosophisches Wissen, das dazu beitragen soll, vielfältige körper- und bewegungsbezogene Erfahrungen sowie sportmotorische Fertigkeiten in unterschiedlichen, auch naturnahen Situationen und Räumen mehrperspektivisch planen, initiieren, vermitteln und auswerten zu können;
- die Fähigkeit, sich mit dem zukünftigen Berufsfeld von Bewegung und Sport im schulischen Rahmen sowie mit der sich verändernden sportlichen und spielerischen Bewegungskultur in ihren gesellschaftlichen Kontexten auf der Grundlage von Theorien und Forschungsmethoden der Sportwissenschaften kritisch reflektierend auseinander setzen zu können;
- die Kompetenz, bei Schülerinnen und Schülern konditionelle und koordinative Grundlagen des Bewegungshandeln, spielorientierte, erlebnisorientierte, gestaltend-darstellende sowie gesundheitsorientiert-ausgleichende Bewegungshandlungen auszubilden und deren individuelle Leistungsfähigkeit entwicklungsgemäß, geschlechts- und könnensspezifisch differenziert zu verbessern;
- die Fähigkeit, bei Schülerinnen und Schülern Freude an der Bewegung zu wecken und durch projektorientierte, fächerverbindende und fachübergreifende Angebote dazu beizutragen, bei ihnen eine bewegungsorientierte, gesundheitsbewusste und gegenüber dem eigenen Körper, der Umwelt und der Mitwelt verantwortliche Lebensführung zu entfalten. Dazu zählt auch die Kompetenz, bei der Gestaltung und Entwicklung der Schule zu einem gesundheits- und bewegungsfördernden Lebensraum mitzuwirken;
- die Fähigkeit, die eigene geschlechterspezifische Körper- und Bewegungssozialisation kritisch zu reflektieren sowie das soziale Phänomen Sport im Hinblick auf seine geschlechterbezogene Strukturiertheit zu analysieren. Dazu zählt das Wissen um zentrale Theorien und Befunde der Frauen- und Genderforschung. Auf dieser Basis sollen die Studierenden Grundsätze geschlechtersensiblen Unterrichtens sowie bewusster Koedukation in Bewegung und Sport sowohl praktisch erfahren als auch in der eigenen Lehrtätigkeit didaktisch umsetzen;
- die Kompetenz, bei Schülerinnen und Schülern durch die Inszenierung spezifischer Sport-, Spiel-, Tanz- und Bewegungsformen Prozesse der Integration und des multikulturellen Lernens zu fördern;
- die Fähigkeit, durch die Gestaltung des Unterrichts zu jeder Zeit ein höchstmögliches Maß an Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, mögliche Risiken und Gefahren bei der Ausübung von Bewegung, Spiel und Sport umsichtig einzuschätzen und wirksame Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung ergreifen zu können.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ setzt gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 und § 76 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen für ordentliche Studien die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus.

Diese umfasst

a. die Überprüfung der *körperlichen* Eignung durch eine sportmedizinische Eignungsuntersuchung sowie

b. die Überprüfung der *motorischen* Eignung durch

(i) einen *Basistest* zum Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten (Grundeigenschaften) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten und

(ii) einen *Fertigkeitstest* zum Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten.

(2) Die Zulassung zur Überprüfung der *motorischen* Eignung setzt den Nachweis der *körperlichen* Eignung (§ 16 (1) a) durch eine medizinische Eignungsuntersuchung voraus.

(3) Vor Zulassung zum *Fertigkeitstest* ist der *Basistest* erfolgreich zu absolvieren.

(4) Der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung ist dann erbracht, wenn die sportmedizinische Eignungsuntersuchung, der Basistest und der Fertigkeitstest erfolgreich absolviert sind.

(5) Für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung wird jeweils vor Beginn des Winter- und des Sommersemesters ein Termin öffentlich ausgeschrieben. Dieser Ausschreibung sind auch die Anforderungskriterien für diesen Nachweis zu entnehmen.

(6) Die Zulassung zum Basistest zum Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten (Grundeigenschaften) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten ist grundsätzlich und unabhängig von der Anzahl der Wiederholungen zu gewähren.

(7) In begründeten Fällen (Behinderung, Überschreiten von Altersgrenzen) sind diese Kriterien vom zuständigen akademischen Organ für jeden Einzelfall festzulegen.

§ 20 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ dauert *9 Semester* und gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der *1. Studienabschnitt* dauert *4 Semester*, der *2. Studienabschnitt* umfasst *5 Semester*.

(2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ umfasst insgesamt *120 Semesterstunden*:

a. *7 Semesterstunden* sind für die „Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung“ vorzusehen.

b. *12 Semesterstunden* sind für freie Wahlfächer vorzusehen. Diese sind keinem der zwei Studienabschnitte gesondert zuzuordnen.

c. *77 Semesterstunden* sind für die fachwissenschaftliche und sportpraktische Ausbildung vorzusehen.

d. *24 Semesterstunden* sind für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung vorzusehen.

(3) Der *1. Studienabschnitt* (4 Semester) umfasst fachwissenschaftliche, fachdidaktische und sportpraktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt *59 Semesterstunden* einschließlich der Absolvierung der facheinschlägigen Lehrveranstaltung „Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum: Bewegung und Sport“ mit Evaluation im Umfang von 4 Wochen.

(4) Im *2. Studienabschnitt* (5 Semester) sind fachwissenschaftliche, fachdidaktische und sportpraktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt *42 Semesterstunden* zu absolvieren.

(5) Die „schulpraktische Ausbildung“ im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ besteht aus dem „Pädagogischen Praktikum“ in der Phase 1 der „Schulpraktischen Ausbildung“ und dem „Fachbezogenen Praktikum“ in der Phase 2 der „Schulpraktischen Ausbildung“ für die Dauer von 4 Wochen (siehe dazu Abschnitt III).

§ 21 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern

(1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ besteht aus Pflichtfächern, Wahlfächern und freien Wahlfächern:

a. Die *Pflichtfächer* sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und die mit Prüfungen abzuschließen sind. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgeschrieben. Insgesamt sind im *ersten Studienabschnitt 59 Semesterstunden* und im *zweiten Studienabschnitt 42 Semesterstunden* an Pflichtfächern zu absolvieren.

b. *Wahlfächer* ermöglichen eine Spezialisierung und können frei aus den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern gewählt werden. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern sind im Studienplan festgeschrieben. Insgesamt sind im *ersten Studienabschnitt 2 Semesterstunden* und im *zweiten Studienabschnitt 3 Semesterstunden* an Wahlfächern zu absolvieren.

c. *Freie Wahlfächer* sind Fächer, frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen und über die Prüfungen abzulegen sind.

§ 22 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten in Ergänzung zu den „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums“ (Abschnitt I, § 5) für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ vor allem zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende Teilungsziffern:

a. Für die Lehrveranstaltung „*Natur und Erlebnis thematisieren: Sportklettern*“ und für vergleichbare Lehrveranstaltungen (z. B. Outdoorsportarten: Wildwasserpaddeln, Bergsteigen) darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von acht Studierenden nicht überschritten werden.

b. Für die Lehrveranstaltungen „*Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: Alpiner Skilauf*“ und „*Natur und Erlebnis thematisieren: d. Snowboarden*“ darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von zwölf Studierenden nicht überschritten werden.

c. Für die Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien*“ darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von zwölf Studierenden nicht überschritten werden.

(2) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter die Teilungsziffer unter den angegebenen Richtwerten festgelegt werden.

(3) Wenn die Höchstzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern überschritten wird, sind die Studierenden nach den in den „Gemeinsamen Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer in den Lehramtsstudien an der Fakultät für Sozial- und Humanwissenschaften“ (Abschnitt I, § 5) angeführten Kriterien zu Lehrveranstaltungen zuzulassen.

§ 23 Prüfungsordnung

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten die „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums“ (Abschnitt II, § 8 bis 10).

(2) Jeder der zwei Studienabschnitte wird mit der positiven Absolvierung der Diplomprüfung (1. bzw. 2. Diplomprüfung) abgeschlossen.

a. Die 1. *Diplomprüfung* besteht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die gemäß § 23 Prüfungsfächer für den ersten Studienabschnitt sind.

b. Die 2. *Diplomprüfung* im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ setzt sich aus zwei Teilen zusammen.

Der *erste Teil* der zweiten Diplomprüfung besteht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die gemäß § 26 Prüfungsfächer für den zweiten Studienabschnitt sind.

Der *zweite Teil* der zweiten Diplomprüfung besteht aus der Ablegung einer kommissionellen mündlichen Prüfung über zwei Prüfungsfächer., Das erste Prüfungsfach entspricht jenem Fachgebiet, in dem die Diplomarbeit verfasst wurde. Das zweite dieser Prüfungsfächer ist dem zweiten gewählten Unterrichtsfach zu entnehmen. Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die vollständige positive Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die positive Beurteilung der schriftlichen Diplomarbeit (§ 9) und die vollständige positive Absolvierung der freien Wahlfächer.

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen. Wurde die Diplomarbeit nicht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ verfasst, kann die bzw. der Studierende für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:

- Bewegungs- und Sportpädagogik
- Bewegungs- und Sportdidaktik
- Biomechanik/Bewegungswissenschaft und Sportinformatik
- Präventive und rehabilitative Sportmedizin und Trainingswissenschaft
- Sport- und Leistungsphysiologie
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport

(5) Für die Anerkennung von Studien gelten die Bestimmungen des § 78 Universitätsgesetz 2002.

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 10 der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums“ sind im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ von jenen Studierende, die an einer Pädagogischen Akademien die Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach „Leibeserziehung“ abgeschlossen haben, folgende Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts zu absolvieren:

Prüfungsfach (§ 24.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports*)

VO, VU	Bewegung und Sport unterrichten 2	2 SSt.
RV, VO, VU	Fachdidaktik der Sportarten	3 SSt.
VO, VU	Schulrecht, Sicherheits- und Risikomanagement	1 SSt.

*) Unter Mitberücksichtigung von Fragen geschlechtersensibler Fachdidaktik und geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens.

Prüfungsfach (§ 24.2): Bewegungs- und Sportpädagogik

RV, VO	Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.
--------	--	--------

Prüfungsfach (§ 24.3): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

VO, VU	Einführung in die Bewegungswissenschaft	1 SSt.
VO, VU	Einführung in die Biomechanik für den Schulsport	1 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.4): Forschungsmethoden und Evaluation

PS, VU, VO	Einführung in die Sportinformatik und Statistik	2 SSt.
PS, VU, VO	Qualitative Forschungsmethoden	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.5): Medizinische Grundlagen

VO, VU	Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen	1 SSt.
VO, VU	Funktionelle Anatomie	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.6): Sportgeschichte

VO, PS	Einführung in die Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport	2 SSt.
--------	---	--------

Prüfungsfach (§ 24.9): Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft

VO, VU	Einführung in die Trainingswissenschaft	1 SSt.
VO	Leistungsphysiologie	2 SSt.
VO	Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.10): Sportpsychologie

VO	Grundlagen der Sportpsychologie für den Schulsport	2 SSt.
----	--	--------

Prüfungsfach (§ 24.11): Sportsoziologie

VO	Einführung in die Sportsoziologie	2 SSt.
----	-----------------------------------	--------

Prüfungsfach (§ 24.12): Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen

UE	Können, Leisten und Vermitteln schwimmorientierter Bewegungshandlungen	2 SSt.
----	--	--------

(6) Für Studienleistungen im Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien werden entsprechend dem „European Credit Transfer System“ (ECTS-System) insgesamt 270 Credits nach den in der unten angeführten Tabelle angegebenen Kriterien vergeben. Abweichungen von dieser Tabelle sind möglich.

Pflichtfächer und Wahlfächer:

Vorlesung (VO), Ringvorlesung (RV)	1	ECTS-Punkt pro SSt.
Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU)	1,5	ECTS-Punkte pro SSt.
Übung (UE), Praktikum (PR)	1	ECTS-Punkt pro SSt.
Proseminar (PS)	1,5	ECTS-Punkte pro SSt.
Seminar (SE)	2	ECTS-Punkte pro SSt.

Auf die Diplomarbeit entfallen 30 ECTS-Punkte.

Erster Studienabschnitt

§ 24 Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ hat das Ziel, grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse in den für das genannte Unterrichtsfach relevanten Fachgebieten der Sportwissenschaften zu vermitteln, in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten einzuführen und die Fähigkeit zu entwickeln, die erworbenen Kenntnisse und didaktisch-methodischen Kompetenzen mit einem vielseitigen bewegungs- und schulpraktischen Eigenkönnen themenorientiert, fachdidaktisch mehrperspektivisch und unter Mitberücksichtigung der Auseinandersetzung mit Fragen geschlechtersensibler Didaktik zu vernetzen. Aspekte der Frauen- und Geschlechterforschung sind verstärkt in allen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

Prüfungsfächer	Lehrveranstaltungen	SSt.
Studieneingang und Berufsreflexion	Orientierung zwischen Schule und Studium: Studiengang, Lernkultur und Informationsmanagement	1
	Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum: Bewegung und Sport	1
Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports	Bewegung und Sport unterrichten 1	1
Forschungsmethoden und Evaluation	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2
Sportwissenschaftliches Basiswissen	Einführung in die Sportwissenschaften	2
Medizinische Grundlagen	Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen	1
Bewegungs- und sportpraktisches Können und Anwendungswissen	Grundlagen konditioneller Fähigkeiten	2
	Grundlagen koordinativer Fähigkeiten	2
Summe		12

§ 25 Studieneingangsphase

Die *Studieneingangsphase* dient der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger. Sie umfasst einführende Lehrveranstaltungen aus den das Studium des Unterrichtsfaches „Bewegung und Sport“ kennzeichnenden Fächern im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden, die sich auf die folgenden Prüfungsfächer verteilen:

§ 26 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts:

Der erste Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ umfasst folgende zwölf Prüfungsfächer:

Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports	
Bewegungs- und Sportpädagogik	4 SSt.
Biomechanik und Bewegungswissenschaft	2 SSt.
Forschungsmethoden und Evaluation	6 SSt.
Medizinische Grundlagen	3 SSt.
Sportgeschichte	2 SSt.
Sportwissenschaftliches Basiswissen	2 SSt.
Studieneingang und Berufsreflexion	2 SSt.
Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft	5 SSt.
Sportsoziologie	2 SSt.
Sportpsychologie	2 SSt.
Bewegungs- und sportpraktisches Können und Anwendungswissen	22 SSt.
Insgesamt	59 SSt.

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Stundentafel § 24). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Stundentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

§ 27 Stundentafel des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ umfasst folgende Prüfungsfächer und Prüfungsteile:

Prüfungsfach (§ 24.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports*)

VO, VU	Bewegung und Sport unterrichten 1	1 SSt.
VO, VU	Bewegung und Sport unterrichten 2	2 SSt.
RV, VO, VU	Fachdidaktik der Sportarten	3 SSt.
VO, VU	Schulrecht, Sicherheits- und Risikomanagement	1 SSt.

*) Unter Mitberücksichtigung von Fragen geschlechtersensibler Fachdidaktik und geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens.

Prüfungsfach (§ 24.2): Bewegungs- und Sportpädagogik

VO, RV	Einführung in die Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.
RV, VO	Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.3): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

VO	Einführung in die Biomechanik für den Schulsport	2 SSt.
----	--	--------

Prüfungsfach (§ 24.4): Forschungsmethoden und Evaluation

PS, VU	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SSt.
PS, VU, VO	Einführung in die Sportinformatik und Statistik	2 SSt.
PS, VU, VO	Qualitative Forschungsmethoden	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.5): Medizinische Grundlagen

VO, VU	Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen	1 SSt.
VO, VU	Funktionelle Anatomie	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.6): Sportgeschichte

VO, PS	Einführung in die Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport	2 SSt.
--------	---	--------

Prüfungsfach (§ 24.7): Sportwissenschaftliches Basiswissen

RV, VU	Einführung in die Sportwissenschaften	2 SSt.
--------	---------------------------------------	--------

Prüfungsfach (§ 24.8): Studieneingang und Berufsreflexion

VU, PS	Orientierung zwischen Schule und Studium: Studieneingang, Lernkultur und Informationsmanagement	1 SSt.
VU, PS, UE	Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum: Bewegung und Sport	1 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.9): Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft

VO, VU	Einführung in die Trainingswissenschaft	1 SSt.
VO	Leistungsphysiologie	2 SSt.
VO	Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 24.10): Sportpsychologie

VO	Grundlagen der Sportpsychologie für den Schulsport	2 SSt.
----	--	--------

Prüfungsfach (§ 24.11): Sportsoziologie

VO	Einführung in die Sportsoziologie	2 SSt.
----	-----------------------------------	--------

Prüfungsfach (§ 24.12): Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen

UE	Grundlagen koordinativer Fähigkeiten	2 SSt.
UE	Grundlagen konditioneller Fähigkeiten	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball,...)	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: (zur Wahl: a. Orientierungslauf, b. Skilanglauf, c. Bergwandern/Bergsteigen, etc.) oder Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen von Eissportarten (zur Wahl: a. Eislaufen, etc.)	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnerischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sport-spielorientierter Bewegungshandlungen 1	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln schwimmorientierter Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: Alpiner Skilauf	2 SSt.

Zweiter Studienabschnitt

§ 28 Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnitts

Der zweite Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ baut auf den Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen des ersten Studienabschnitts auf und verfolgt das Ziel, fachwissenschaftliche Kenntnisse, bewegungs- und sportpraktische Fertigkeiten, fachdidaktische und unterrichtspraktische Fähigkeiten zu vertiefen und weiterführende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Forschungsmethoden und Arbeitstechniken zu vermitteln. Im Rahmen der Diplomarbeit sind ausgewählte berufsrelevante Fragestellungen zu bearbeiten.

Die für Unterrichtsplanung, -durchführung und -auswertung relevanten Kompetenzen sowie Kenntnisse didaktisch-methodischer Konzeptionen sind kritisch zu reflektieren und praktisch anzuwenden.

Die Geschlechterperspektive soll in allen Lehrveranstaltungen an geeigneter Stelle eingebunden werden. In fachdidaktischen Lehrveranstaltungen soll auch die Auseinandersetzung mit Fragen geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens thematisiert werden.

§ 29 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts:

Der zweite Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ umfasst folgende neun Prüfungsfächer:

Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports	
Frauen- und Genderforschung	1 SSt.
Forschungsmethoden und Evaluation	2 SSt.
Bewegungs- und Sportpädagogik	1 SSt.
Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft	2 SSt.
Medizinische Grundlagen	2 SSt.
Biomechanik und Bewegungswissenschaft	4 SSt.
Bewegungs- und sportpraktisches Können und Anwendungswissen	14 SSt.
Prüfungsfach nach Wahl (Wahlfach; siehe § 28)	2 SSt.
Insgesamt	42 SSt.

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Studentafel § 27). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Studentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

§ 30 Studentafel des zweiten Studienabschnitts:

Der zweite Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ umfasst folgende Prüfungsfächer und Prüfungsteile:

Prüfungsfach (§ 27.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports *)

VU	Schulpraktische Studien 1: Planen und Arrangieren	2 SSt.
VU	Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren	2 SSt.
VU, UE	Fachdidaktik der Sport- und Projektwoche (zur Wahl: a. Wintersportwoche, b. Sommersportwoche, c. bewegungsorientierte Projektwoche etc.)	1 SSt.
VU	Schulpraktische Studien 3: Themenorientierung und Mehrperspektivität	2 SSt.
VU	Schulpraktische Studien 4: Problem- und Prozessorientierung	2 SSt.
SE, IP, IS	Bewegungs- und Sportdidaktik	2 SSt.
VU	Beraten und Intervenieren in psychosozialen Problemsituationen des Schulsports	2 SSt.
VU	Behinderung und Integration im Schulsport	1 SSt.

*) Unter Mitberücksichtigung von Fragen geschlechtersensibler Fachdidaktik und geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens.

Prüfungsfach (§ 27.2): Frauen- und Genderforschung

VU, UE, PS	Geschlechtersensibles Unterrichten: Mädchen- und Bubenarbeit	1 SSt.
------------	--	--------

Prüfungsfach (§ 27.3): Forschungsmethoden und Evaluation

PS, VU, VO	Quantitative Forschungsmethoden und Unterrichtsevaluation	2 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 27.4): Bewegungs- und Sportpädagogik

VU, PS, UE	Gesundheitsförderung als Thema für den Schulsport	1 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 27.5): Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft

VO	Physiologie und Trainierbarkeit im Kindes und Jugendalter	2 SSt
----	---	-------

Prüfungsfach (§ 27.6): Medizinische Grundlagen

VO, VU	Medizinische Aspekte der Gesundheitsvorsorge des Bewegungsapparates	2 SSt.
--------	---	--------

Prüfungsfach (§ 27.7): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

VO	Einführung in die Bewegungswissenschaft	2 SSt.
UE	Bewegungswissenschaftlich-biomechanisches Praktikum	2 SSt.

Prüfungsfach (§ 27.8): Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen

UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...) Hinweis; Hier ist eine zu § 24.12. unterschiedliche Sportart zu wählen. (siehe § 29.17)	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln leichtathletischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln turnerischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Erkennen, Gestalten und Vermitteln-Lernen „neuer“ Spiele	2 SSt.
UE	Natur und Erlebnis thematisieren (zur Wahl: a. Mountainbiken, b. Sportklettern, c. Integrative Outdooraktivitäten / Erlebnispädagogik, d. Snowboarden, etc.) oder Können, Leisten und Vermitteln von Wagnissportarten (zur Wahl: a. Federnde und schleudernde Absprunghilfen, b. Hallenklettern, etc.).	2 SSt.
UE	Grundlagen des Selbstverteidigens und Zweikämpfens	2 SSt.

§ 31 Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

Im zweiten Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist ein Wahlfach (Seminar) im Umfang von zwei Semesterstunden aus folgenden Prüfungsfächern zu absolvieren:

Prüfungsfach (§ 28.1): Bewegungs- und Sportpädagogik

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 28.2): Bewegungs- und Sportdidaktik

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Sportdidaktik für den Schulsport	2 SSt.
------------	--	--------

Prüfungsfach (§ 28.3): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

SE, IP, IS	Sportpraktische Bewegungsanalyse	2 SSt.
------------	----------------------------------	--------

Prüfungsfach (§ 28.4): Leistungsphysiologie

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportmedizin für den Schulsport	2 SSt.
------------	--	--------

Prüfungsfach (§ 28.5): Sportgeschichte

SE, IP, IS	Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport	2 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 28.6): Sportinformatik

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportinformatik für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 28.7): Sportpsychologie

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportpsychologie für den Schulsport	2 SSt.
------------	--	--------

Prüfungsfach (§ 28.8): Sportsoziologie

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportsoziologie für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 28.9): Trainingswissenschaft

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Trainingswissenschaft für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

Prüfungsfach (§ 28.10): Frauen- und Genderforschung

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Frauen- und Genderforschung für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

Zugangsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen

§ 32 Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 8 der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer“ gelten im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ für die Teilnahme an nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

(1) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien 1: Planen und Arrangieren*“ Zeugnisse der Lehrveranstaltungen „*Bewegung und Sport unterrichten 1*“, „*Bewegung und Sport unterrichten 2*“, „*Fachdidaktik der Sportarten*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnerischer Bewegungshandlungen*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer Bewegungshandlungen*“ und „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)*“.

(2) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren*“ das Zeugnis der Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien 1: Planen und Arrangieren*“.

(3) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „*Schulpraktische Studien 3: Themenorientierung und Mehrperspektivität*“ und „*Schulpraktische Studien 4: Problem- und Prozessorientierung*“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren*“.

(4) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Fachdidaktik der Sport- und Projektwoche (a. Winter-sportwoche)*“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: „b. Skilanglauf“ oder „c. Bergwandern/Bergsteigen“ oder „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen von Eissportarten (a. Eislaufen)“ und „Können, Leisten und*

Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: „Alpiner Skilauf“ oder „Natur und Erlebnis thematisieren d. Snowboard“.

(5) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik der Sport- und Projektwoche“ mit dem Schwerpunkt „b. Sommersportwoche“ oder „c. bewegungsorientierte Projektwoche“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln- Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: a. Orientierungslauf“ oder „c. Bergwandern/Bergsteigen“ und „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“.

(6) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Sportwissenschaften“.

(7) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Qualitative Forschungsmethoden“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“.

(8) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Quantitative Forschungsmethoden und Unterrichtsevaluation“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Sportinformatik und Statistik“.

(9) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Funktionelle Anatomie“.

(10) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Leistungsphysiologie“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen“.

(11) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Medizinische Aspekte der Gesundheitsvorsorge des Bewegungsapparates“ Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen „Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen“ und „Physiologie und Trainierbarkeit im Kindes- und Jugendalter“.

(12) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, sportspielorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“ wird der Nachweis der Anforderungskriterien des sportartspezifischen Fertigkeitstests im Rahmen der Ergänzungsprüfung vorausgesetzt. Für die Lehrveranstaltung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“ wird zusätzlich noch die Lehrveranstaltung „Grundlagen koordinativer Fähigkeiten“ vorausgesetzt.

(13) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Können, Leisten und Vermitteln leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, sportspielorientierter, gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“ Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, sportspielorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“.

(14) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung mit der Bezeichnung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen“ wird der Nachweis des „Retterscheins“ nach den Bestimmungen für das „Österreichische Schwimabzeichen“ (ÖSA) und das „Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen“ (ÖRSA) des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport, Erlass GZ. 26.695/4-I/A/2c/91 vom 19. Dezember 1991, vorausgesetzt.

(15) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung mit der Bezeichnung „Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen“ wird der Nachweis eines „Erste Hilfe“-Kurses im Umfang von 16 Stunden vorausgesetzt.

(16) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Schulpraktische Ausbildung – Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 und 2“ werden Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Ver-

mitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, sportspielorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“, *„Bewegung und Sport unterrichten 2“* und *„Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen“* vorausgesetzt.

(17) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1“* und *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“*.

In den Lehrveranstaltungen *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1“* und *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2“* sind zwei unterschiedliche Sportarten zu wählen.

An Stelle der Lehrveranstaltung *„Erkennen, Gestalten und Vermitteln-Lernen neuer Spiele“* kann auch eine weitere Sportart gewählt werden, die nicht bereits in *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1“* und *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2“* belegt wurde.

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“*.

In den Lehrveranstaltungen *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)“* (§ 24.12 und § 27.8) sind zwei unterschiedliche Sportarten zu wählen.

An Stelle der Lehrveranstaltung *„Erkennen, Gestalten und Vermitteln-Lernen neuer Spiele“* kann auch eine weitere Übung *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)“* mit einer noch nicht gewählten Sportart absolviert werden.

(18) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Geschlechtersensibles Unterrichten: Mädchen- und Bubenarbeit“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltung *„Schulpraktische Studien 1: Planen und Arrangieren“*.

(19) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Beraten und Intervenieren in psychosozialen Problemsituationen des Schulsports“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltung *„Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren“*.

(20) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum Bewegung und Sport“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen *„Bewegung und Sport unterrichten 1“* und *„Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen“*.

(21) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Behinderung und Integration im Schulsport“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltung *„Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren“*.

(22) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Gesundheitsförderung als Thema für den Schulsport“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltung *„Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren“*.

(23) Generell können Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Diplomabschnitt erst dann besucht werden, wenn alle Lehrveranstaltungen desselben Faches aus dem ersten Diplomabschnitt positiv absolviert wurden.

(24) Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen (AG, EX, IS, VU, KO, PV, PS, SE, UE), ausgenommen Vorlesungen (VO) und Ringvorlesungen (RV), wird die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung vorausgesetzt.

Abschnitt V

Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“

Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

§ 33 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Zu den spezifischen Qualifikationen, die im Rahmen des Lehramtsstudiums für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ (GW) an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien erworben werden, zählen:

- Vermittlung eines Qualifikationsrepertoires, das die Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf ihre künftige Unterrichtstätigkeit in den Unterrichtsgegenständen „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Wirtschaftsgeographie“ etc. an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen im Rahmen ihrer fachdidaktischen Entscheidungen argumentations- und begründungsfähig macht.
- Erwerbung und Festigung grundlegender fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in den beiden zentralen Fachbereichen „*Geographie*“ und „*Wirtschaftskunde*“ sowie grundlegender fachdidaktischer und unterrichtspraktischer Fertigkeiten zur angemessenen fachdidaktischen Umsetzung dieser Kenntnisse und Methoden, um den Unterrichtsgegenstand an den AHS und BHS kompetent unterrichten zu können.
- Fähigkeit, Themenstellungen des Unterrichts in angemessene Lebenssituationen der Schülerinnen und Schüler zu transferieren und einen Lernprozess zu initiieren, der von den lebensweltlichen Erfahrungshorizonten der Schülerinnen und Schüler seinen Ausgang nimmt.
- Fähigkeit, geschlechterspezifische Alltagserfahrungen der Schülerinnen und Schüler zum Ausgangspunkt didaktischer Umsetzung im schulischen Lernprozess zu machen, um davon ausgehend eine kritische Reflexion der eigenen Geschlechterrolle und einen geschlechtersensiblen oder geschlechtsrollenkritischen Unterricht zu ermöglichen sowie gleichstellungsrelevante Denkmuster und Handlungsstrukturen auszulösen.
- Die Lernbedürfnisse Jugendlicher richten sich auf die konkrete Alltagsebene. Daher bedürfen die Lehrerinnen und Lehrer der Unterrichtsgegenstände „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Wirtschaftsgeographie“ etc. der Fähigkeit, für die Schülerinnen und Schüler Schlüsselprobleme des für diese Unterrichtsgegenstände gemäß Lehrplan zentralen Lernfeldes bzw. Beziehungsdreiecks „*Raum – Gesellschaft – Wirtschaft*“ so aufzubereiten, dass sie – ausgehend von ihren individuellen Lernerfahrungen – im Stande sind, komplexe ganzheitliche Lebenszusammenhänge zu begreifen und danach zu handeln.
- Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, individuelle „Weltbilder“ der Schülerinnen und Schüler als Produkte persönlicher Sozialisierungen, Vorstellungen und Einstellungen im Rahmen gesellschaftlicher Einbettung erfahrbar zu machen, im Unterricht offen zu legen und in Kontrast zu anderen Wahrnehmungen und Bewertungen in Frage zu stellen bzw. einer neuen Überprüfung zu unterziehen.
- Sie sollen ferner die Fähigkeit besitzen, Sachverhalte und Modelle mit hohem Abstraktionsgrad aus den beiden zentralen Fachbereichen „*Geographie*“ und „*Wirtschaftskunde*“ in einen Lernprozess mit klar erkennbaren Realbezügen zu transferieren.
- Den Lehrenden der Unterrichtsgegenstände „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Wirtschaftsgeographie“ etc. ist die Kompetenz abzuverlangen, gesellschaftlich produzierte Widersprüche je nach Sachverhalt in konkrete sozial-, wirtschafts- oder naturräumlich relevante Fragestellungen überzuleiten und unter Einbeziehung der persönlichen Alltagserfahrungen der Schülerinnen und Schüler schulgeographische Unterrichtsabläufe zu strukturieren.

- Viele Menschen definieren sich in unserer Gesellschaft über Arbeit. Sie ist Voraussetzung der Persönlichkeitsentfaltung. Die Lehrenden der Unterrichtsgegenstände „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Wirtschaftsgeographie“ etc. haben in diesem Zusammenhang jene Vermittlungsleistungen zu erbringen, die die Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem Lernen und Handeln sowie zur Selbstorganisation und Selbstverantwortlichkeit als notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Positionierung in der Arbeitswelt befähigen.

- Um dieses Ziel zu erreichen, ist auch der Bereich der „Berufsorientierung“ als Lehrinhalt vorzusehen, damit die Absolventinnen und Absolventen des Unterrichtsfaches „Geographie und Wirtschaftskunde“ jene fachlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen mitbringen, die notwendig sind, um die Jugendlichen im Unterrichtsgegenstand „Geographie und Wirtschaftskunde“ – einem wichtigen Trägerfach für die Berufswahlvorbereitung an der Schule – inhaltlich kompetent, fachdidaktisch angemessen, mehrperspektivisch und unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive auf die Arbeits- und Berufswelt vorzubereiten.

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ ist die Erfüllung der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 34 und 35 UniStG erforderlich. Lateinkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 lit. A der Universitätsberechtungsverordnung sind nicht nachzuweisen.

§ 35 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ dauert 9 Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der 1. Studienabschnitt dauert 4 Semester, der 2. Studienabschnitt 5 Semester Regelstudienzeit.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 102 Semesterstunden:

a. 7 Semesterstunden sind für die insgesamt 14 Semesterstunden umfassende „Pädagogischwissenschaftliche Berufsvorbildung“ (PWB) vorzusehen (siehe Abschnitt III). Die anderen 7 Semesterstunden werden vom Stundenvolumen des zweiten Unterrichtsfachs bereitgestellt.

b. 10 Semesterstunden sind für freie Wahlfächer (§ 13 Abs. 4, Z. 6 UniStG) vorzusehen. Diese sind keinem der zwei Studienabschnitte gesondert zuzuordnen.

c. 5 Semesterstunden entfallen auf fachwissenschaftliche Exkursionen oder Praktika aus den Bereichen Physiogeographie, Humangeographie oder Regionalgeographie. Dazu zählen eine verpflichtende Auslandsexkursion im Ausmaß von mindestens 6 Tagen (ohne Reisetage; gilt als 3-stündig) und Inlandsexkursionen oder Praktika im Ausmaß von mindestens 4 Tagen (ohne An- und Abreise; 1 Tag gilt als 0,5-stündig; insgesamt 2-stündig). Die Exkursionen zählen als 5-stündiges Prüfungsfach des 2. Studienabschnitts. Die Auslandsexkursion kann nur von Studierenden des 2. Studienabschnitts absolviert werden, für Inlandsexkursionen oder Praktika sind Studierende ab dem 3. inskribierten Semester zugelassen.

d. 17 bis 19 Semesterstunden sind für die fachdidaktische Ausbildung vorgesehen.

e. Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst 61 bis 63 Semesterstunden.

(3) Außerhalb der in Absatz (2) genannten 102 Semesterstunden sind noch zu absolvieren:

a. Die „Schulpraktische Ausbildung“ (SPA), bestehend aus dem allgemeinen „Pädagogischen Praktikum“ und dem „Fachbezogenen Praktikum“ im Fach „Geographie und Wirtschaftskunde“ für die Dauer von 4 Wochen (siehe dazu Abschnitt III, § 14).

b. Die Abfassung der Diplomarbeit, falls diese im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ und nicht im zweiten Fach gewählt wurde.

(4) Der 1. Studienabschnitt (4 Semester) umfasst – ohne die in Absatz (2 a–c) genannten Semesterstunden – fachdidaktische und fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 41 Semesterstunden (das sind durchschnittlich 10 Semesterstunden pro Semester).

(5) Im 2. Studienabschnitt (5 Semester) sind – ohne die in Absatz (2 a–c) genannten Semesterstunden – ebenfalls fachdidaktische und fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 39 Semesterstunden zu absolvieren (durchschnittlich 10 Semestertunden vom 5. bis zum 8. Semester, wobei das 9. Semester vor allem der Abfassung der Diplomarbeit und der Durchführung des kommissionellen Teils der 2. Diplomprüfung dienen soll).

§ 36 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten in Bezug auf die Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ in Abschnitt I, § 4 dieses Studienplans.

(2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ besteht aus Pflichtfächern, Wahlfächern und freien Wahlfächern:

a. Die *Pflichtfächer* sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. Die zu absolvierenden Prüfungsteile aus den Pflichtfächern sind in den Stundentafeln des Studienplans (§ 42 und § 45) festgeschrieben. Insgesamt müssen im ersten Studienabschnitt aus den in § 35 Abs. (2 d–e) genannten Semesterstunden 40 Semesterstunden und im zweiten 36 Semesterstunden an Pflichtfächern absolviert werden.

b. *Wahlfächer* ermöglichen eine Spezialisierung und können frei aus dem einschlägigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungsangebot nach den in diesem Studienplan festgelegten Bedingungen (siehe Stundentafel § 45) gewählt werden. Sie zählen nur zum 2. Studienabschnitt und werden – je nach Wahl – dem entsprechenden Stundenvolumen eines Pflichtfaches zusätzlich gezählt. Insgesamt sind im zweiten Studienabschnitt 4 Semesterstunden an Wahlfächern zu absolvieren. Über sie sind Prüfungen abzulegen.

c. *Freie Wahlfächer* sind Fächer, die von den Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden können. Auch über die freien Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen.

Als Empfehlung für die Wahl der freien Wahlfächer unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Ergänzung des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ ist am Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien einmal im Studienjahr eine Information über Titel, Art, Zeit und Ort der Abhaltung empfehlenswerter freier Wahlfächer zu veröffentlichen. Bei dieser Information ist auch auf Empfehlungen für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung und des geschlechtersensiblen bzw. geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens sowie aus dem Bereich der Berufsorientierung Bedacht zu nehmen.

§ 37 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ (Abschnitt I, § 5).

(2) In Ergänzung zu den „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Sozial- und Humanwissenschaften“ (Abschnitt I, § 5) gilt für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“, dass in begründeten Fällen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Lehramtsstudienkommission die Teilungsziffer unter den dort angegebenen Richtwerten für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegt werden kann. Überdies gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 8 UniStG.

(3) Wenn die HöchstteilnehmerInnenzahl überschritten wird, sind Studierende nach den in den „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ (Abschnitt I, § 5) angeführten Kriterien zu den Lehrveranstaltungen zuzulassen.

§ 38 Prüfungsordnung

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ (Abschnitt II, § 8).

(2) In Ergänzung zu den „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Sozial- und Humanwissenschaften“ (Abschnitt II, § 8) gilt für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“: Jeder der zwei Studienabschnitte wird mit der positiven Absolvierung der Diplomprüfung (1. bzw. 2. Diplomprüfung) abgeschlossen.

a. Die *erste Diplomprüfung* besteht im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ aus der positiven Ablegung von Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen, aus denen die in § 42 angeführten Prüfungsteile der Prüfungsfächer für den ersten Studienabschnitt bestehen.

b. Die *zweite Diplomprüfung* im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

c. Der *erste Teil* der zweiten Diplomprüfung besteht aus der positiven Ablegung von Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen, aus denen die in § 45 angeführten Prüfungsteile der Prüfungsfächer für den zweiten Studienabschnitt bestehen.

d. Der *zweite Teil* der zweiten Diplomprüfung besteht aus der Ablegung einer kommissionellen mündlichen Prüfung über zwei Prüfungsfächer (Pflichtfächer), wobei eines aus dem Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ und das zweite aus dem zweiten Unterrichtsfach zu wählen ist.

e. Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Das erste Prüfungsfach entspricht jenem Prüfungsfach, dem – im jeweiligen Unterrichtsfach – die schriftliche Diplomarbeit zuzuordnen ist.

f. *Voraussetzungen* für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die vollständige positive Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die positive Beurteilung der schriftlichen Diplomarbeit (§ 9), deren Thema aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen ist (Anlage 1 Z 3.5 UniStG) sowie die vollständige positive Absolvierung der fachwissenschaftlichen Exkursionen oder Praktika (§ 35 Abs. 2c) und der freien Wahlfächer (§ 35 Abs. 2b)

g. Falls im Studienplan des zweiten Unterrichtsfachs keine kommissionelle mündliche Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat im Rahmen der zweiten Diplomprüfung vorgesehen ist, ist auch das zweite Prüfungsfach dieser kommissionellen Prüfung aus dem Bereich der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts des Unterrichtsfachs „Geographie und Wirtschaftskunde“ zu wählen.

(3) Im Rahmen des Unterrichtsfachs „Geographie und Wirtschaftskunde“ kann die Studierende oder der Studierende für den *zweiten* Teil der zweiten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:

- Physiogeographie und Landschaftsökologie
- Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)
- Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung
- Österreich, die EU und ausgewählte Weltregionen – Regionalstruktur und Probleme der
- Regionalentwicklung
- Wirtschaftskunde
- Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde

(4) Die Anerkennung von Studien, die an Pädagogischen Akademien absolviert wurden, regelt das UniStG (§ 13 Abs. 4 Z 1, § 59; Anlage 1 Z 3.8).

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 10 der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ sind im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ von jenen Studierenden, die an einer Pädagogischen Akademie die Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach „Geographie und Wirtschaftskunde“ abgeschlossen haben, folgende Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts gemäß Studentafel (§ 42) ergänzend zu absolvieren:

- a. Eine physiogeographische Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Prüfungsfaches „Grundlagen der Physiogeographie“ im Ausmaß von 2 Semesterstunden
- b. Bevölkerungsgeographie (3 Semesterstunden)
- c. Wirtschaftsgeographie (3 Semesterstunden)
- d. Einführung in die empirische Sozialforschung *oder* Einführung in die statistische Datenanalyse (2 Semesterstunden)
- e. Einführung in die Volkswirtschaftstheorie und -politik (2 Semesterstunden)
- f. Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre (2 Semesterstunden)

(5) Über die Anerkennung von Studien anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen entscheidet die/der Vorsitzende der Studienkommission für das Lehramtsstudium.

(6) Für Studienleistungen im Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien werden entsprechend dem „European Credit Transfer System“ (ECTS-System) im Regelfall insgesamt 270 ECTS-Punkte („Credits“) vergeben.

Davon entfallen auf die Diplomarbeit 30 Credits, auf die „Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung“ (PWB) 21,5 Credits und auf die beiden Unterrichtsfächer insgesamt 218,5 Credits. Ein Unterrichtsfach umfasst somit rund 110 ECTS-Punkte, wobei bei der konkreten Vergabe von ECTS-Punkten für Studienleistungen von Studierenden von der Studienkommission für das Lehramtsstudium auch die unterschiedliche Gesamtstundenzahl der einzelnen Unterrichtsfächer zu berücksichtigen ist.

In diesem Zusammenhang werden die ECTS-Punkte für Studienleistungen im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ – falls die Studienkommission für das Lehramtsstudium keine andere Entscheidung trifft – nach folgenden Rahmenkriterien, die sich an den verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen orientieren, zugeteilt:

- | | |
|--|--------------------------|
| • Vorlesung (VO), Ringvorlesung (RV) | 1 ECTS-Punkt pro SSt. |
| • Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU) | 1,5 ECTS-Punkte pro SSt. |
| • Übung (UE), Praktikum (PR) | 1 ECTS-Punkt pro SSt. |
| • Proseminar (PS) | 1,5 ECTS-Punkte pro SSt. |
| • Seminar (SE) | 2 ECTS-Punkte pro SSt. |
| • Exkursion (EX) | 0,5 ECTS-Punkte pro SSt. |

Informationen über von diesen Rahmenkriterien abweichende Zuteilungen von ECTSPunkten für einzelne (Arten von) Lehrveranstaltungen durch die Studienkommission sind von dieser zeitgerecht zu Beginn jedes Studienjahres zu veröffentlichen.

Falls erforderlich, kann – etwa für den Fall eines Studienortwechsels über Landesgrenzen hinweg – durch die Studienkommission vor dem Hintergrund der hier dargestellten Rahmenrichtlinien eine individuelle Bewertung der einzelnen tatsächlich absolvierten Lehrveranstaltungen nach dem Umfang der dafür aufzubringenden *Arbeitsleistung* durchgeführt werden. Das Anforderungsniveau von Lehrveranstaltungen kann dabei ebenso wie notwendige Vorkenntnisse gemäß den von der EU erstellten Richtlinien nicht berücksichtigt werden.

Erster Studienabschnitt

§ 39 Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ hat das Ziel, grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse in den für das genannte Unterrichtsfach relevanten Fachgebieten „Geographie“ und „Wirtschaftskunde“ zu vermitteln, in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten einzuführen sowie die Fähigkeit zu entwickeln, die erworbenen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen themenorientiert und fachdidaktisch mehrperspektivisch – unter Mitberücksichtigung der Auseinandersetzung mit Fragen geschlechtersensibler Didaktik im „Geographie und Wirtschaftskunde“- Unterricht – zu vernetzen. Die Geschlechterperspektive soll in allen Lehrveranstaltungen an geeigneter Stelle thematisiert werden.

§ 40 Studieneingangsphase

Die *Studieneingangsphase* dient der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und -anfänger. Sie umfasst einführende Lehrveranstaltungen aus den das Studium des Unterrichtsfachs „Geographie und Wirtschaftskunde“ besonders kennzeichnenden Fächern im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden. Diese verteilen sich auf die folgenden Prüfungsfächer:

PRÜFUNGSFÄCHER	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST.
Grundlagen der Physiogeographie	Grundlagen der Physiogeographie I (Geologie und Geomorphologie)	2
Grundlagen der Humangeographie	Bevölkerungsgeographie <i>oder</i> Wirtschaftsgeographie	3
Grundlagen der Kartographie und Geoinformation	Grundlagen der Kartographie und Geokommunikation	2
Methodische Grundlagen	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	2
Grundlagen der Wirtschaftskunde	Grundbegriffe der Ökonomie	2
Grundlagen der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde	Einführung in die Praxis des GWUnterrichts	2
SUMME		13

§ 41 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt umfasst folgende sechs Prüfungsfächer:

• Grundlagen der Physiogeographie	6 SSt.
• Grundlagen der Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)	11 SSt.
• Grundlagen der Kartographie und Geoinformation	4 SSt.
• Methodische Grundlagen	6 SSt.
• Grundlagen der Wirtschaftskunde	7 SSt.
• Grundlagen der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde	7 SSt.
Insgesamt	41 SSt.

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Studentafel, § 42). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Studentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

§ 42 Studentafel des ersten Studienabschnitts

Prüfungsfach a) Grundlagen der Physiogeographie

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VO, VU, PS, UE	Grundlagen der Physiogeographie I (Geologie und Geomorphologie)	2

VO,VU,PS,UE	Grundlagen der Physiogeographie II (Klima- oder Hydrogeographie)	2
VO,VU,PS,UE	Einführung in die Physiogeographie	2
	Prüfungsfach insgesamt	6

Prüfungsfach b) Grundlagen der Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)

<i>Art der LV</i>	<i>Bezeichnung der Prüfungsteile</i>	<i>SSt.</i>
VO,VU,PS,UE	Geographie städtischer Räume: Zentren und Ballungsräume	2 od. 3
VO,VU,PS,UE	Geographie ländlicher Räume: Periphere und zentrumsferne Gebiete	2 od. 3
VO,VU,PS,UE	Bevölkerungsgeographie: Die Räumlichkeit demographischer Strukturen und Prozesse	3
VO,VU,PS,UE	Wirtschaftsgeographie: Die Räumlichkeit der Wirtschaft	3
	Prüfungsfach insgesamt	11

Prüfungsfach c) Grundlagen der Kartographie und Geoinformation

<i>Art der LV</i>	<i>Bezeichnung der Prüfungsteile</i>	<i>SSt.</i>
VO,VU,PS,UE	Grundlagen der Kartographie und Geokommunikation	2
VO,VU,PS,UE	Grundzüge der Geoinformation und Visualisierung	2
	Prüfungsfach insgesamt	4

Prüfungsfach d) Methodische Grundlagen

<i>Art der LV</i>	<i>Bezeichnung der Prüfungsteile</i>	<i>SSt.</i>
VU,PS,UE	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	2
VU,PS,UE	Einführung in die empirische Sozialforschung	2
VO,VU,PS,UE	Einführung in die statistische Datenanalyse	2
	Prüfungsfach insgesamt	6

Prüfungsfach e) Grundlagen der Wirtschaftskunde

<i>Art der LV</i>	<i>Bezeichnung der Prüfungsteile</i>	<i>SSt.</i>
VO,VU,PS	Grundbegriffe der Ökonomie	2
VO,VU,PS	Einführung in die Volkswirtschaftstheorie und -politik	2
VO,VU,PS,UE	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2
VO,VU	Grundzüge der österreichischen Wirtschaftspolitik	1
	Prüfungsfach insgesamt	7

Prüfungsfach f) Grundlagen der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde *)

<i>Art der LV</i>	<i>Bezeichnung der Prüfungsteile</i>	<i>SSt.</i>
PS,UE	Einführung in die Praxis des GW-Unterrichts	2
VU,PS	Fachdidaktik I: Didaktische Konzepte und Inhalte des Unterrichtsfachs GW	2
VU,PS	Fachdidaktik II: Sozialformen und Medien im GW-Unterricht	2
VO,VU,PS	Schulkartographie	1
	Prüfungsfach insgesamt	6

*) unter Mitberücksichtigung von Fragen geschlechtersensibler Fachdidaktik und geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens

Zweiter Studienabschnitt

§ 43 Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnitts

Der zweite Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ baut auf den im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf und verfolgt das Ziel, fachwissenschaftliche Kenntnisse sowie fachdidaktische und unterrichtspraktische Fähigkeiten zu vertiefen und weiterführende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Methoden und Arbeitstechniken zu vermitteln. Die für Unterrichtsplanung, -durchführung und -auswertung relevanten Kompetenzen sowie Kenntnisse didaktisch-methodischer Konzeptionen sind kritisch zu reflektieren und praktisch anzuwenden. Die Geschlechterperspektive soll in allen Lehrveranstaltungen an geeigneter Stelle thematisiert werden, in den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen auch die Auseinandersetzung mit Fragen geschlechtersensibler Didaktik im „Geographie und Wirtschaftskunde“- Unterricht.

§ 44 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts

Der zweite Studienabschnitt umfasst folgende sieben Prüfungsfächer:

• Physiogeographie und Landschaftsökologie	2 (– 6) SSt.
• Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)	8 (– 12) SSt.
• Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung	2 (– 6) SSt.
• Österreich, die EU und ausgewählte Weltregionen – Regionalstruktur und Probleme der Regionalentwicklung	4 (– 8) SSt.
• Wirtschaftskunde	11 (– 13) SSt.
• Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde	8 (– 10) SSt.
• Fachexkursionen	5 SSt.
Insgesamt (39 SSt. plus 5 SSt. Fachexkursionen)	44 SSt.

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren Prüfungsteilen (siehe Stundentafel, § 45). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Stundentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

§ 45 Stundentafel des zweiten Studienabschnitts

Prüfungsfach a) Physiogeographie und Landschaftsökologie

<i>Art der LV</i>	<i>Bezeichnung der Prüfungsteile</i>	<i>SSt.</i>
VO,UE,PS PS	Landschaftsökologie und Naturraumforschung (einschließlich Geländepraktikum)	2
	Prüfungsfach insgesamt	2 (– 6)

Prüfungsfach b) Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)

<i>Art der LV</i>	<i>Bezeichnung der Prüfungsteile</i>	<i>SSt.</i>
VO,VU,UE,PS	Grundkonzepte und Paradigmen der Geographie	2
VO,VU,UE,PS	Politische Geographie: Die Räumlichkeit politischer Prozesse *)	2
VO,VU,UE,PS	Humangeographische Lehrveranstaltung zu einem variablen Thema	2
SE	Seminar aus Humangeographie	2
	Prüfungsfach insgesamt	8 (– 12)

*) oder: Sozialgeographie: Räumliche Strukturen der Gesellschaft

Prüfungsfach c) Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung

<i>Art der LV</i>	<i>Bezeichnung der Prüfungsteile</i>	<i>SSt.</i>
VO,VU	Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung	2
	Prüfungsfach insgesamt	2 (– 6)

Prüfungsfach d) Österreich, die EU und ausgewählte Weltregionen – Regionalstruktur und Probleme der Regionalentwicklung

<i>Art der LV</i>	<i>Bezeichnung der Prüfungsteile</i>	<i>SSt.</i>
VO,VU,PS	Regionalstruktur und Regionalentwicklung Österreichs und/oder der EU	2
VO,VU,PS	Regionalstruktur und Regionalentwicklung einer ausgewählten Weltregion	2
	Prüfungsfach insgesamt	4 (– 8)

Prüfungsfach e) Wirtschaftskunde

<i>Art der LV</i>	<i>Bezeichnung der Prüfungsteile</i>	<i>SSt.</i>
VO,VU,PS	Spezialgebiete (Ausgewählte Kapitel) der Volkswirtschaftstheorie und -politik	2
VO,VU,PS	Weltwirtschaftssysteme und Weltwirtschaftsordnung (Internationale Wirtschaftspolitik)	1
VO,VU,PS	Geld- und Finanzwesen	2
SE	Seminar aus Wirtschaftskunde	2
PS	Fachdidaktisches Proseminar: Fachdidaktik der Wirtschaftskunde im GWUnterricht	2
EX	Wirtschaftskundliche Exkursion	2
	Prüfungsfach insgesamt	11 (– 13)

Prüfungsfach f) Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde

<i>Art der LV</i>	<i>Bezeichnung der Prüfungsteile</i>	<i>SSt.</i>
UE	Übungen zur Unterrichtsplanung in Geographie und Wirtschaftskunde	2
SE	Fachdidaktisches Begleitseminar zum Schulpraktikum in GW	2
PS	Fachdidaktisches Proseminar nach Wahl	2
PR,PS	Fachdidaktisches Praktikum	1
VO,VU,UE,PS	Eine Lehrveranstaltung zu Fragen geschlechtersensibler Didaktik oder zum Themenbereich „geschlechtersensibles bzw. geschlechterrollenkritisches Unterrichten“ *)	1
	Prüfungsfach insgesamt	8 (– 10)

*) oder eine fachdidaktische Spezial-Lehrveranstaltung nach freier Wahl

Frei wählbare Pflichtveranstaltungen (Wahlfächer)

<i>Art der LV</i>	<i>Bezeichnung der Prüfungsteile</i>	<i>Std.</i>
SE	Seminar aus Physiogeographie, Humangeographie, Raumforschung und Raumordnung, Regionalgeographie, Wirtschaftskunde oder Fachdidaktik (erhöht die Stundenzahl in dem jeweiligen Prüfungsfach um 2 Stunden)	2
VO,VU,UE,PS	Lehrveranstaltung zu einem variablen Thema aus Physiogeographie, Humangeographie, Raumforschung und Raumordnung oder Regionalgeographie (erhöht die Stundenzahl im jeweiligen Prüfungsfach um 2 Stunden) *)	2
	Insgesamt	4

*) Empfohlen wird insbesondere auch eine Lehrveranstaltung zur Frauen- und Geschlechterforschung oder zum Themenbereich „Regionalstruktur und Raumordnung/-planung aus Geschlechterperspektive“

Zugangsbedingungen zu Lehrveranstaltungen

§ 46 Voraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 10 der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für alle Unterrichtsfächer“ gelten im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ für die Teilnahme an nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

a. Für die Teilnahme an einem Seminar der vollständige Abschluss des ersten Studienabschnitts und die Vorlage des Zeugnisses der ersten Diplomprüfung bei der Seminaranmeldung.

b. Für die Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs „Grundlagen der Wirtschaftskunde“ (1. Studienabschnitt) das Zeugnis der Lehrveranstaltung „*Grundbegriffe der Ökonomie*“.

c. Für die Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs „Grundlagen der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde“ (1. Studienabschnitt) das Zeugnis der Lehrveranstaltung „*Einführung in die Praxis des GW-Unterrichts*“.

d. Für die Teilnahme am „*Proseminar Landschaftsökologie und Naturraumforschung (einschl. Geländepraktikum)*“ (2. Studienabschnitt) die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs „Grundlagen der Physiogeographie“ (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden.

e. Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs „Fachdidaktik“ (2. Studienabschnitt) die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs „Grundlagen der Fachdidaktik“ (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden.

f. Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs „Fachdidaktik“ (2. Studienabschnitt) die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs „Einführung in die Schulpädagogik“ der „Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung“ (PWB) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen (insgesamt 6 Semesterstunden im 1. Studienabschnitt, vgl. Abschnitt III, § 13.1).

g. Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs „Wirtschaftskunde“ (2. Studienabschnitt) das Zeugnis der Lehrveranstaltung „*Grundbegriffe der Ökonomie*“ (1. Studienabschnitt).

h. Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Spezialgebiete der Volkswirtschaftstheorie und -politik*“ (2. Studienabschnitt) zusätzlich noch das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „*Einführung in die Volkswirtschaftstheorie und -politik*“ (1. Studienabschnitt).

i. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „*Fachdidaktisches Proseminar: Fachdidaktik der Wirtschaftskunde im GW-Unterricht*“ und „*Wirtschaftskundliche Exkursion*“ (2. Studienabschnitt) die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs „Grundlagen der Wirtschaftskunde“ (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 7 Semesterstunden; für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Fachdidaktisches Proseminar: Fachdidaktik der Wirtschaftskunde im GW-Unterricht*“ überdies die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs „Grundlagen der Fachdidaktik GW“ (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden sowie die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs „Einführung in die Schulpädagogik“ der „Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung“ (PWB) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen (insgesamt 6 Semesterstunden im 1. Studienabschnitt, vgl. Abschnitt III, § 13.1).

Soweit in den oben angegebenen Punkten nicht andere Zulassungsvoraussetzungen bestimmt wurden, können Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts bei Bedarf auch in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden, ohne dass dieser bereits vollständig abgeschlossen ist.

ABSCHNITT VI

Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“

Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

§ 47 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

- Das Studium „Psychologie und Philosophie“ ist eine wissenschaftliche Ausbildung aus den Bereichen Psychologie und Philosophie. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der Unterrichtskompetenz für den Unterrichtsgegenstand „Psychologie und Philosophie“ auf Grund einer fachlichen Qualifikation. Durch die Verankerung von Pädagogik als Prüfungsfach im Rahmen des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ ist auch die Qualifikation für eine Unterrichtstätigkeit an Bundesanstalten für Kindergarten- und Sozialpädagogik gewährleistet.
- Die Studierenden sollen befähigt werden, auf einer gesicherten wissenschaftlichen Grundlage die wesentlichen Problemkreise und Methoden der Psychologie und der Philosophie in einer Weise zu vermitteln, dass dabei an den Lebens- und Erfahrungshorizont von Jugendlichen angeknüpft werden kann.
- Erforderlich sind für diese Ziele fundierte fachliche Kenntnisse über die Methoden und Ergebnisse der wichtigsten psychologischen Richtungen, gründliche Kenntnisse der bedeutenden Strömungen und Positionen der Philosophie, ein klares Ausdrucks- und Argumentationsvermögen, die Fähigkeit sowohl empirische Studien als auch theoretische Texte angemessen zu interpretieren, didaktische Kompetenz, der gezielte und kritischreflexive Umgang mit neuen Medien sowie eine besondere Sensibilität für jene Fragestellungen, die gerade im Zusammenhang mit dem Unterrichtsgegenstand „Psychologie und Philosophie“ aus dem lebensweltlichen Kontext von Jugendlichen entstehen. Probleme der psychischen, geschlechtertypischen und intellektuellen Entwicklung des Einzelnen können dabei ebenso zum Gegenstand psychologischer und philosophischer Reflexion werden wie Fragen nach dem Zusammenleben von Menschen in einer sich rasant wandelnden Gesellschaft.
- Bei der Thematisierung unmittelbarer Erfahrungshorizonte von Jugendlichen ist es allerdings erforderlich, nicht beim Einholen von Meinungen und Befindlichkeiten stehen zu bleiben, sondern diese mit den wissenschaftlichen Ansprüchen und Erkenntnissen von Psychologie und Philosophie zu verbinden. Wichtig ist dabei auch, dass die Lehrperson ihre Kompetenzen richtig einschätzen kann und gelernt hat, sich im schwierigen Übergangsfeld von Psychologie/Philosophie-Unterricht und prototherapeutischen bzw. lebensberatenden Tätigkeiten mit Taktgefühl und Sensibilität zu bewegen.
- Die Ausbildung im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ soll darüber hinaus dazu befähigen, auf gesicherter wissenschaftlicher Grundlage in Berufsfeldern zu arbeiten, in denen psychologische bzw. philosophische Fragestellungen eine zentrale Rolle spielen, sei es in Bereichen der Beratung, der Kommunikation oder der Betreuung.

§ 48 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ ist die Erfüllung der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 34 und § 53 UniStG erforderlich. Darüber hinaus wird für Studierende, die keinen Lateinunterricht in der höheren Schule besucht haben, der Erwerb von Grundkenntnissen des Lateinischen empfohlen.

§ 49 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ (Lehramt an höheren Schulen) gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Semester, der zweite Studienabschnitt 5 Semester.
- (2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ (abgekürzt: PP) umfasst insgesamt 77 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen:

- a. 54 Semesterwochenstunden auf die fachwissenschaftliche Ausbildung
- b. 8 Semesterwochenstunden auf die Fachdidaktik (davon 2 Semesterstunden im ersten Studienabschnitt)
- c. 7 Semesterstunden auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung
- d. 8 Semesterwochenstunden auf Freie Wahlfächer

§ 50 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen für die Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt I, § 4).
- (2) Die Fachdidaktik soll praxis- und theorieorientiert sein, empfohlen wird die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Unterrichtspraxis und der Fachwissenschaft.. Als Schwerpunkte dieser Seminare werden empfohlen:
Fachdidaktik Philosophie; Fachdidaktik Psychologie; Fachdidaktik Ethik; Allgemeine Fachdidaktik des PP-Unterrichts

§ 51 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

Es gelten die Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt I, § 5).

§ 52 Prüfungsordnung

- (1) Für Prüfungen gelten die Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt II, § 8).
- (2) Über alle im Studienplan geforderten Lehrveranstaltungen einschließlich der Wahlfächer und der Freien Wahlfächer müssen Prüfungen abgelegt und Zeugnisse erworben werden.
- (3) Da an Pädagogischen Akademien kein Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ existiert, können an solchen Einrichtungen absolvierte Lehrveranstaltungen nur im Einzelfall vom bzw. von der Vorsitzenden der Studienkommission gemäß § 59 UniStG angerechnet werden. Über die Anerkennung von an anderen in- oder ausländischen Universitäten abgelegten Studien entscheidet ebenfalls der bzw. die Studienkommissionsvorsitzende gemäß § 59 UniStG. (vgl. auch die Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt II, § 10).
- (4) Das Studium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ wird durch die Abfassung einer Diplomarbeit – falls das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ als Fach der Diplomarbeit gewählt wurde – und eine mündliche kommissionelle Diplomprüfung abgeschlossen. Für die Diplomarbeit gelten die Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt II, § 9.
- (5) Die mündliche Diplomprüfung findet vor einem Prüfungssenat statt und besteht aus einer Prüfung über ein Fachgebiet, das in einem thematischen Zusammenhang mit der Diplomarbeit steht, sowie einer Prüfung aus einem Fachgebiet des zweiten gewählten Unterrichtsfaches. Falls in diesem keine mündliche Diplomprüfung vorgesehen ist, ist auch der zweite Teil der mündlichen Diplomprüfung aus Prüfungsfächern des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn die Diplomarbeit nicht aus dem Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ gewählt wurde. Die Dauer der Diplomprüfung beträgt 60 Minuten.
- (6) Für Studienleistungen im Lehramtsstudium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ werden entsprechend dem „European Credit Transfer System“ (ECTS-System) Anerkennungspunkte nach den Kriterien vergeben, wie sie in den unten angeführten Tabellen festgelegt sind.

• Vorlesung	1,5 ECTS-Punkte pro SST
• Vorlesung mit zusätzlichen Lektüreaanforderungen	2,5 ECTS-Punkte pro SST
• Einführungsvorlesung mit zusätzlichen Lektüreaanforderungen	4 ECTS-Punkte pro SST
• Proseminar	1 ECTS-Punkt pro SST
• Seminar	2 ECTS-Punkte pro SST

- | | |
|--|------------------|
| • Diplomarbeit | 30 ECTS-Punkte |
| • Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung | 21,5 ECTS-Punkte |

Erster und zweiter Studienabschnitt

§ 53 Ausbildungsziele

Das Studium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ soll im ersten Studienabschnitt grundlegende fachliche und methodische Aspekte von Psychologie und Philosophie vermitteln, wobei vor allem auf die Aneignung gesicherter Erkenntnisse und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten Wert gelegt wird. Im zweiten Studienabschnitt soll das Wissen dann vor allem in Hinblick auf spezielle Fragestellungen und praxisnahe Probleme vertieft und erweitert werden.

§ 54 Studieneingangsphase

Für die Studieneingangsphase ist folgende Lehrveranstaltung zu absolvieren:

- 57.2.3 Einführung in die praktische Philosophie, 2 SST, EV-L

§ 55 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes

Der erste Studienabschnitt umfasst folgende Prüfungsfächer:

- | | |
|----------------|--------------------------|
| • Psychologie | 12 Semesterwochenstunden |
| • Philosophie | 14 Semesterwochenstunden |
| • Fachdidaktik | 2 Semesterwochenstunden |

Insgesamt: 28 Semesterwochenstunden

§ 56 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes

Der zweite Studienabschnitt umfasst folgende Prüfungsfächer:

- | | |
|----------------|--------------------------|
| • Psychologie | 14 Semesterwochenstunden |
| • Philosophie | 14 Semesterwochenstunden |
| • Fachdidaktik | 6 Semesterwochenstunden |

Insgesamt: 34 Semesterwochenstunden

§ 57 STUNDENTAFEL DES UNTERRICHTSFACHES „PSYCHOLOGIE UND PHILOSOPHIE“

57.1 PSYCHOLOGIE 1. und 2. Studienabschnitt

- 57.1.1 Einführung in die Psychologie für das LA, 2 SST, VO
- 57.1.2 Allgemeine Psychologie I, 2 SST, VO
- 57.1.3 Allgemeine Psychologie II, 2 SST, VO
- 57.1.4 Entwicklungspsychologie I, 2 SST, VO (Anmerkung 1)
- 57.1.5 Entwicklungspsychologie II, 2 SST, VO
- 57.1.6 Sozialpsychologie I, 2 SST, VO
- 57.1.7 Sozialpsychologie II, 2 SST, VO
- 57.1.8 Tiefenpsychologie I, 2 SST, VO
- 57.1.9 Tiefenpsychologie II, 2 SST, VO
- 57.1.10 Experimente im Psychologieunterricht, 2 SST, PS
- 57.1.11 Psychologische Untersuchungsmethoden, 2 SST, VO
- 57.1.12 Freie Wahlfächer aus Psychologie, 4 SST, VO/VO-L od. SE (Anmerkung 2)

Anmerkung 1) 57.1.1, 57.1.2 und 57.1.4 sind verpflichtend im ersten Abschnitt zu absolvieren.
Anmerkung 2) 57.1.10 und 57.1.12 dürfen erst im zweiten Abschnitt absolviert werden.

57.2. PHILOSOPHIE

1. Studienabschnitt

- 57.2.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für das LA PP, 1 SST, VO
- 57.2.2 Einführung in die theoretische Philosophie, 2 SST, EV-L
- 57.2.3 Einführung in die praktische Philosophie, 2 SST, EV-L
- 57.2.4 Lektüreproseminar, 3 SST, LPS
- 57.2.5 Geschichte der Philosophie I (Antike), 2 SST, VO-L
- 57.2.6 Geschichte der Philosophie II (Mittelalter/Neuzeit), 2 SST, VO-L
- 57.2.7 Rhetorik und Argumentationstheorie, 2 SST, IK

57.3. PHILOSOPHIE

2. Studienabschnitt

- 57.3.1 Geschichte d. Philosophie III (klass. Neuzeit bis Ende 19.Jh.), 2 SST, VO-L
- 57.3.2 Metaphysik/ Ontologie, 2 SST, PS, SE od. VO-L
- 57.3.3 Erkenntnis- od. Wissenschaftstheorie, 2 SST, VO
- 57.3.4 Ethik, 2 SST, VO/VO-L od. SE
- 57.3.5 Angewandte Ethik, 2 SST, VO/VO-L od. SE
- 57.3.6 Politik, Sozialphilosophie, 2 SST, VO/VO-L od. SE
- 57.3.7 Gegenwart, 2 SST, SE

57.4. FACHDIDAKTIK

Erster Abschnitt:

- 57.4.1 Fachdidaktik (Allg. Einf. und Präsentationstechniken), 2 SST, VO-L

Zweiter Abschnitt:

- 57.4.2 Fachdidaktik Philosophie, 2 SST, SE
- 57.4.3 Fachdidaktik Psychologie, 2 SST, SE
- 57.4.4 Fachdidaktik Ethik, 2 SST, SE

§ 58 Freie Wahlfächer

Studierende haben im Rahmen des Studiums 8 SST nach freier Wahl in Form von PS, VO, SE oder VO-L zu absolvieren, davon mindestens eine Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Bereich der Philosophie und Psychologie oder gemäß genehmigungspflichtigem Qualifikationsprofil im Falle einer Fächerwahl außerhalb des Lehrangebots von Psychologie und/oder Philosophie zu wählen.

Abschnitt VII

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 59 Inkrafttreten

- (1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung nächstfolgenden 1. Oktober in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 27.06.2011, Nr. 158, Stück 24, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (3) Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2011, Nr. 217, Stück 26, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 60 Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit nicht anders angegeben, gelten die Übergangsbestimmungen nach § 80 UniStG.
- (2) Lehrveranstaltungen der Allgemeinen pädagogischen Ausbildung (Studienplan 1984) sind in vollem Umfang für die in Abschnitt III dargestellte Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende anzuerkennen.
- (3) Lehrveranstaltungen des Schulpraktikums (Studienplan 1984) sind als Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung (siehe Abschnitt III) anzuerkennen.
- (4) Die Einführungsphase (Studienplan 1984) entspricht dem Pädagogischen Praktikum (schulpraktische Ausbildung: Phase 1 gemäß Abschnitt III), die Übungsphasen (Studienplan 1984) entsprechen dem Fachbezogenen Praktikum (schulpraktische Ausbildung: Phase 2 gemäß Abschnitt III).
- (5) Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplanes sind die Studierenden von Gesetzes wegen berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen (UniStG §§ 80 bzw. 80a).

Dieser Zeitraum wird hiermit für das ganze Studium um insgesamt zwei Semester erstreckt, da die grundlegende Umgestaltung des Studiums einen längeren Übergangszeitraum zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes gegenüber den ordentlichen Studierenden erfordert.